Handelsvertrag

Der

Neue Handels-Vertrag

mit

Frankreich.

Nebst

den Ein- und Ausfuhr-Tarifen ꝛc.

und der Circular-Depesche des Herrn Grafen von Bernstorff,

vom 3. April 1862.

die

Preußischen Motive

enthaltend.

Elberfeld, 1862.

Verlag von R. L. Friderichs.

Gedruckt bei Sam. Lucas in Elberfeld.

Inhalts-Verzeichniß.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl . . . .
und
Seine Majestät der Kaiser der Franzosen

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt . . . .

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammmenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Art. 2. Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Art. 3. Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar, im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahn-Dienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Art. 4. Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

In Frankreich: für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug . . . 12 Frs. für 100 Kilo,
für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert . 4 Frs. für 100 Kilo,

Im Zollverein: für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug . . $1^2/_3$ Thlr. — 2 fl. 55 kr. — für den Zlctr.,
für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert . . . . $^1/_3$ Thlr. — 35 kr. — für den Zlctr.

Art. 5. Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . 90 Frs.
Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Frs.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4 Fr.	35	Cent.	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda	4 „	35	„	
Schwefelsaures Natron:				
reines, wasserfrei.	6 „	—	„	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden . .	2 „	40	„	
unreines, wasserfrei.	5 „	40	„	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden . .	2 „	10	„	
Schwefligsaures Natron	6 „	—	„	
Kalzinirte Soda	11 „	—	„	
Salzsäure	3 „	—	„	
Chlorkalk	7 „	50	„	
Chlorsaures Kali	66 „	—	„	
Chlormagnesium	4 „	—	„	

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2 Fr.	— Cent.	für 100 Kilogramm.
Glasflaschen	— „	80 „	
Ultramarin, künstlicher	6 „	75 „	
Salmiak	10 „	— „	
Varekſoda	1 „	50 „	
Gebrannte Rüben=Preßlinge, rohe	1 „	25 „	
Zinnsalz	3 „	— „	

Art. 6. Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr=Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz=Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr=Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs=Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz=Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr=Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr=Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben, eintretenden Falles, um eine dem Betrage dieser Ausfuhr=Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz=Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr=Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Art. 7. Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. 8. Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des andern Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs=Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs=Abgaben

um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Art. 9. Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrole-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Art. 10. Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Art. 11. Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Art. 12. Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Art. 13. Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Art. 14. Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach

Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Art. 15. Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Art. 16. Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Art. 17. Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Art. 18. In den durch Art. 16 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Art. 19. Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Art. 20. Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Art. 21. Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Art. 22. Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Art. 23. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 24. Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean-de-Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die, aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren, unter den nachstehenden Bedingungen, dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Caution leisten.

Art. 25. Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Art. 26. Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Art. 27. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits, unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten, zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Art. 28. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen

sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Art. 29. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen, so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Art. 30. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Art. 31. Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Art. 32. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung, in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Art. 33. Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu

Tarif A.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862 Frs.	Cts.	vom 1. Oct. 1864 an. Frs.	Cts.
Metalle.				
Eisen:				
Eisenerz und Eisenstein	Frei		Frei	
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei		Frei	
Roheisen in Masseln und Ballasteisen Bruchstücke von alter Eisengußwaare	2	50	2	—
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	3	25	2	75
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5	—	4	50
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T=Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	7	—	6	—
Bandeisen von einem Milimetre Dicke oder weniger Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als einen Milimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimentre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8	50	7	50
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9	50	7	50
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Milimetre Dicke oder weniger	13	—	10	—
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10. Theil mehr als rechtwinklige Platten.)				
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16	—	13	—
Eisendraht von $^5/_{10}$ Milimetres Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14	—	10	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862 Frs.	Cts.	vom 1. Oct. 1864 an. Frs.	Cts.
Stahl:				
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15	—	13	—
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über 1/2 Milimetre stark	22	—	18	—
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von 1/2 Milimetre oder weniger Stärke				
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30	—	25	—
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente.				
Kupfer:				
Kupfererz	Frei		Frei	
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren . .	Frei		Frei	
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	Frei		Frei	
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten . . .	15	—	10	—
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15	—	10	—
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100	—	100	—
Zink:				
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei		Frei	
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei		Frei	
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten . .	Frei		Frei	
Zink, gewalztes	6	—	4	—
Blei:				
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei		Frei	
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei		Frei	
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten . .	3	—	Frei	
Blei, gewalztes	5	—	3	—
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5	—	3	—
Buchdruckerlettern, alte	5	—	3	—
Zinn:				
Zinnerz	Frei		Frei	
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten .	Frei		Frei	
Feilspäne und Bruch	Frei		Frei	
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5	—	5	—
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt . .	6	—	6	—
Kadmium, rohes				
Quecksilber, gediegenes				
Wißmuth, roher				
Spießglanz:	Frei		Frei	
Spießglanzerz				
Schwefelspießglanz, gegossener				
Spießglanzkönig	8	—	6	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862 Frs.	Cts.	vom 1. Oct. 1864 an Frs.	Cts.
Nickel:				
Nickelerz und Speise	Frei		Frei	
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	Frei		Frei	
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt	15	—	10	—
Braunstein	Frei		Frei	
Arsenik:				
Arsenikerz	Frei		Frei	
Arsenik, gediegener	Frei		Frei	
Erze, nicht namentlich genannt	Frei		Frei	
Metallwaaren.				
Eisenguß:				
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:				
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3	50	3	—
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken u. Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4	25	3	75
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5	—	4	50
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9	—	6	—
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt .	12	—	10	—
Waaren aus Schmiedeeisen:				
Eisenwerk, als:				
Baustücke	9	—	8	—
Schiffsrippen und Schiffsbalken	9	—	8	—
Beschläge zu Karren und Waggons	9	—	8	—
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9	—	8	—
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl . . .	9	—	8	—
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)				

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862 Frs.	Cts.	vom 1. Oct. 1864 an Frs.	Cts.
Schlosserarbeiten, als:				
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15	—	12	—
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10	—	8	—
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15	—	12	—
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern . . .				
Anker	10	—	8	—
Ankerketten und eiserne Ketten				
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12	—	10	—
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:				
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr . .	13	—	11	—
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25	—	20	—
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25	—	20	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:				
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17	—	14	—
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20	—	16	—
Stahlwaaren:				
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmige — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln u. andere nicht namentlich genannte)	40	—	32	—
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200	—	200	—
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr	100	—	100	—
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100	—	100	—
Kleine Gegenstände von Stahl als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25	—	20	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40	—	32	—
Angelhaken aller Art	50	—	50	—
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.			
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien).	Frei		Frei	
Handels-Waffen:				
blanke Waffen	40	—	40	—
Feuer-Waffen	240	—	240	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr.			
	im Jahre 1862		vom 1. Oct. 1864 an.	
	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
Verschiedene Metalle.				
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18	—	15	—
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5	—	4	50
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht	10	—	8	—
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15	—	12	—
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15	—	10	—
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15	—	15	—
Kupferschmiedewaaren	25	—	20	—
Tücher von Kupfer oder Messingdraht	25	—	20	—
Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25	—	20	—
Zinkwaaren aller Art	10	—	8	—
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5	—	3	—
Buchdruckerlettern, neue, Cliché's und gestochene Platten zum Buchdruck	10	—	8	—
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30	—	30	—
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100	—	100	—
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100	—	100	—
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100	—	100	—
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500	—	500	—
Uhren	5 pCt. vom Werthe.		5 pCt. vom Werthe.	
Uhrfournitüren	100	—	100	—
Maschinen und mechanische Geräthe.				
Vollständige Werke:				
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10	—	6	—
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20	—	12	—
Lokomotiven oder Lokomobilen	15	—	10	—
Vollständige Tender zu Lokomotiven	10	—	8	—
Maschinen für die Spinnerei	15	—	10	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862 Frs.	Cts.	vom 1. Oct. 1864 an. Frs.	Cts.
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf u. anderen Spinnmaterialien				
Maschinen für die Weberei				
Maschinen für die Papierfabrikation	9	—	6	—
Maschinen für die Buchdruckerei				
Maschinen für die Landwirthschaft				
Maschinen für die Kratzenfabrikation				
Tüllwebstühle				
Kupferne Apparate zur Destillation				
Apparate zur Zuckerfabrikation	15	—	10	—
Apparate zur Heizung				
Kratzmaschinen ohne Beschläge				
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10	—	8	—
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech, mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	15	—	12	—
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	30	—	25	—
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10	—	8	—
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9	—	6	—
— —, welche 50 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15	—	10	—
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20	—	15	—
Maschinentheile:				
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuk oder gemischten oder ungemischten Geweben	60	—	50	—
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30	—	30	—
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50	—	30	—
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet	9	—	6	—
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15	—	10	—
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven	17	—	15	—
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30	—	25	—
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	40	—	35	—
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	25	—	20	—
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speziell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20	—	20	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862 Frs. Cts.	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an Frs. Cts.
Gold- und Silberblatt	50 — per Kilogr.	50 — per Kilogr.
Wagen	10 pCt. v. Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren	10 pCt. v. Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	60 —	60 —
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 —	15 —
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe	10 pCt. vom Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	Frei	Frei
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	Frei	Frei
Bauholz, roh oder zugerichtet	Frei	Frei
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	Frei	Frei
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. v. Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Meubel	10 pCt. v. Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:	per Tonne nach	franz. Vermessung
von Holz	25 —	20 —
von Eisen	70 —	60 —
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 —	10 —
von Eisen	50 —	40 —
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 —	15 —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
mehr als 6,000 Metr., nicht mehr als 12,000 Metr.		20 Frs.
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „		30 „
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „		36 „
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „		60 „
„ „ 72,000		100 „
gebleichtes oder gefärbtes:		
6,000 Metres oder weniger		20 „
mehr als 6,000 Metr., nicht mehr als 12,000 Metr.		27 „
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „		40 „
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „		48 „
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „		80 „
„ „ 72,000		133 „
gezwirntes:		
rohes		Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes oder gefärbtes		Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger		28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden		55 „
12 Fäden		65 „
13 und 14 Fäden		90 „
15, 16 und 17 Fäden		115 „
18, 19 und 20 Fäden		170 „
21, 22 und 23 Fäden		260 „
24 Fäden und darüber		400 „
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger		38 „
9, 10 und 11 Fäden		70 „
12 Fäden		95 „
13 und 14 Fäden		120 „
15, 16 und 17 Fäden		155 „
18, 19 und 20 Fäden		230 „
21, 22 und 23 Fäden		350 „
24 Fäden und darüber		535 „

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862		Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.	
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter	16 pCt. des Werthes.			
Damast	16 pCt. des Werthes.			
Batist	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.			
Linon				
Eingefaßte Schnupftücher				
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.			
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.			
Leinene Strumpfwaaren	15 pCt. des Werthes.			
Posamentierarbeit von Leinen				
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte				
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf				
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel				
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes.			
Jute:				
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei			
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, u. zwar:				
rohes:	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
weniger als 1400 Metres	7	—	5	—
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9	20	6	—
„ 3700 „ „ 4200 „	10	20	7	—
„ 4200 „ „ 6000 „	15	—	10	—
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.			
gebleichtes oder gefärbtes:				
weniger als 1400 Metres	10 Frs.		7 Frs.	
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 „		9 „	
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „		10 „	
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „		14 „	
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.			
Andere vegetabilische Spinnstoffe:				
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:				
Fasern:				
Roh oder gebrochen	Frei			
Gehechelt oder gedreht				
Garn	5 pCt. des Werthes.			
Gewebe	10 pCt. des Werthes.			
Thierhaare:				
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei			
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.			

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862 / vom 1. Oct. 1864 an.
Baumwolle:	
Rohe indische Baumwolle	Frei
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. f. d. Kilogr.
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm mißt, und zwar:	
rohes:	
20,000 Metres oder weniger	— „ 15 „ „ „
von 21,000 bis 30,000 Metres	— „ 20 „ „ „
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „ „ „
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „ „ „
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „ „ „
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „ „ „
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „ „ „
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 90 „ „ „
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „ „ „
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „ „ „
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „ „ „
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „ „ „
„ 131,000 „ 140,000 „	2 „ — „ „ „
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „ „ „
171,000 Metres und darüber	3 „ — „ „ „
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Cts. auf das Kilogramm erhöht.
Zweidräthiges Baumwollengarn:	
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Cts. auf das Kilogr. erhöht.
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:	
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Cts. a. d. Kilogr. erhöht.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdrähtiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung		6 Cent. auf je 1000 Met.
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung		12 Cent. auf je 1000 Met.
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetr.		— Frs. 50 Cts. f. d. Kilogr.
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetr.		— „ 80 „ „ „
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogr. wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter		— „ 60 „ „ „
bei 36 bis 43 Fäden		1 „ — „ „ „
bei 44 Fäden und darüber		2 „ — „ „ „
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogr. wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter		— „ 80 „ „ „
bei 28 bis 35 Fäden		1 „ 20 „ „ „
bei 36 bis 43 Fäden		1 „ 90 „ „ „
bei 44 Fäden und darüber		3 „ — „ „ „
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte		15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.
gefärbte		25 Cent. auf das Kilogr. mehr als für das rohe Gewebe.
bedruckte		15 pCt. des Werthes.
Baumwollener Sammet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh		— Frs. 85 Cts. f. d. Kilogr.
gefärbt oder bedruckt		1 „ 10 „ „ „
anderer (Cords, Moleskins rc.):		
roh		— „ 60 „ „ „
gefärbt oder bedruckt		— „ 85 „ „ „
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen		15 pCt. des Werthes.
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		15 pCt. des Werthes.
Baumwollene Decken		15 pCt. des Werthes.
Glatter oder gestickter Tüll		15 pCt. des Werthes.
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Meubel oder für Behänge		15 pCt. des Werthes.
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		15 pCt. des Werthes.
Nicht genannte Artikel		15 pCt. des Werthes.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Handstickereien	10 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Spitzen und Blonden	5 pCt. des Werthes.	
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht. . .	15 pCt. des Werthes.	
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische	Frei	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frs. — Cts.	
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle	25 „ — „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogramm mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres	— Frs. 25 Cts. f. d. Kilogr.	
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 35 „ „ „	
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 45 „ „ „	
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 55 „ „ „	
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 65 „ „ „	
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 75 „ „ „	
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 85 „ „ „	
„ 91,000 „ 100,000 „	— „ 95 „ „ „	
„ 101,000 und darüber	1 „ — „ „ „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes . . .	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 Cent. auf das Kilogr. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. d. Wrth.	10 pCt. d. Wrth.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. d. Wrth.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. d. Wrth.
Posamentierwaaren aus Wolle	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schuhe von Tuchecken	10 pCt. d. Wrth.	—
Indische Kaschmir-Shawls und Schärpen	5 pCt. d. Wrth.	5 pCt. d. Wrth.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. d. Wrth.	10 pCt. d. Wrth.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	Frei	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15pCt.d.Wrth.	10pCt.d.Wrth.
alte	20 Frs.	
Alpaka=, Lama=, Vigogne= und Kameel=Garne und =Gewebe, rein oder gemischt mit Schafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schafwollenenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.		
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons	Frei	
Grege und moulinirte	Frei	
Gefärbte:		
Näh=, Stick= und Spitzenseide	3Fs.f.d.Kilgr.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe	Frei	
gekämmte	— Frs. 10 Cts. f.d.Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „ „ „	
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „ „ „	
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide. .	Frei	
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	v.1866 ab: frei.
Tülle:		von 1864 ab:
glatte, roh	20 Frs.	Frei
appretirt	15pCt.d.Wrth.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10pCt.d.Wrth.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. f. d. Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit echtem Golde oder Silber	12 „ — „ „ „	
mit halbechtem oder unechtem Golde oder Silber .	3 „ 50 „ „ „	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 Frs. — Cts. f. d. Kil.	
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne.	5 „ — „ „ „	
andere	8 „ — „ „ „	
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung, wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		

Chemische Produkte.

Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure.		
Benzoësäure		
Borsäure.		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd	Frei	
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali.		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter).		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	vom 1. Oct. 1864 an.
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Albumin	Frei	
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		
Berliner Blau		
Karmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dye		
Berggrün		
Schüttgelb		
Alkermes in Körnern und gepulvert		
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Fr. — Ct.	40 Fr. — Ct.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 „ — „	2 „ — „
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß		
Oelsäure	5 „ — „	5 „ — „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 „ — „	10 „ — „
Gelbes blausaures Kali	20 „ — „	20 „ — „
Rothes blausaures Kali	30 „ — „	30 „ — „
Farbholzextracte:		
schwarze und violette	20 „ — „	20 „ — „
rothe und gelbe	30 „ — „	30 „ — „
Salzsäure	— „ 60 „	— „ 60 „
Aetznatron	8 „ — „	5 „ — „
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 „ 50 „	3 „ — „
Rohe, künstliche Soda	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 „ 20 „	1 „ 20 „
„ „ „ krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „ — „	— „ 70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 „ 25 „	3 „ 50 „
Chlorkalk	4 „ 25 „	2 „ 80 „
Chlorsaures Kali	38 „ 60 „	25 „ 75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 „ — „	6 „ — „
Ultramarin	15 „ — „	15 „ — „
Phosphor, rother	10 pCt. des Werthes.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Aluminium	10 pCt. des Werthes.	
Thonsaures Natron	10 pCt. des Werthes.	
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	10 pCt. des Werthes.	
Chromsaures Kali	10 pCt. des Werthes.	
Chromsaures Bleioxyd	10 pCt. des Werthes.	
Farben, nicht genannte, trocken, in Beigform, und flüssig	5 pCt. des Werthes.	
Stearinsäure	5 pCt. des Werthes.	
Tischlerleim und Gelatine	5 pCt. des Werthes.	
Firnisse:		
Oelfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Terpenthinölfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Weingeistfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte chemische Produkte	5 pCt. des Werthes.	
Glas- und Krystallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmetre Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 Frs. für den Quadratmetre Flächenraum.	
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes	10 pCt. des Werthes.	
Uhrgläser und optische Gläser	10 pCt. des Werthes.	
Becher- und Krystallgläser, weiß oder farbig	10 pCt. des Werthes.	
Glasflüsse	10 pCt. des Werthes.	
Email	10 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte Gegenstände aus Glas	10 pCt. des Werthes.	
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall	Frei	
NB. Der gefaßte Krystall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine	Frei	
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	Frei	
irdene Pfeifen	Frei	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	vom 1. Oct. 1864 an.
mit oder ohne Glasur in allen Formen	Frei	
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr . .	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes .	Frei	
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges	20 % d. Wrth.	15 % d. Wrth.
feines	20 % d. Wrth.	15 % d. Wrth.
Steingut, feines	20 % d. Wrth.	15 % d. Wrth.
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück.	
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)	10 pCt. des Werthes.	
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten	10 pCt. des Werthes.	
Bürstenbinderwaaren jeder Art	10 pCt. des Werthes.	
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente	10 pCt. des Werthes.	
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Kautschuk:		
rein oder gemischt	20 „	
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe . . .	100 „	
fertige Kleider	120 „	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung .	200 „	
Schuhwerk	60 „	
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung.	5 „	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15 „	
Siegellack	30 „	
Wichse aller Art	4 „	
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze	20 „	
Fischernetze	20 „	

Benennung der Gegenstände	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Süßwasserfische:		
frische	Frei	
zubereitete	10 Frs.	
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 „	
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20Fs. f. d. Hct.	15Fs. f. d. Hct
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für den Hect.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 „ für 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 „ „ 100 „	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe u. gesponnene	Frei	
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.	
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene	Frei	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.	
Milch		
Honig		
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei	
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.	
Muscheln, unausgeschälte	Frei	
Fischthran	6 Frs.	
Fette jeder Art und Degras	Frei	
Wallrath von Wall- und Pottfischen	2 Frs.	
Wallfischbarten, rohe	Frei	
Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet	Frei	
Korallen, rohe, geschnittene, nicht gefaßt	Frei	
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer	2 Frs.	
Schwämme jeder Art	50 „	
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne	Frei	
Hörner:		
rohe	Frei	
in geschnittenen Platten von jeder Größe, nicht polirt	3 Frs.	
Harze jeder Art, auch destillirte	Frei	
Lakritzensaft	12 Frs.	
Korkholz:		
rohes und geschabtes jeder Art	Frei	
Pfropfen, Platten, Sohlen	10 pCt. des Werthes.	
Farbholz, auch gemahlenes		
Binsen und Schilfrohre, rohe		
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene	Frei	
Runkelrüben		
Kartoffeln		
Hopfen	20 Frs.	
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien	Frei	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Oel-Sämereien und -Früchte	Frei	
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte	3 Frs. — Cts.	
Cichorienwurzeln:		
grüne	— „ 25 „	
getrocknete	1 „ — „	
Alkalinische Pflanzen	Frei	
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke	1 Frs. — Cts.	
anders gesägt, bearbeitet, geformt, oder polirt	1 „ 50 „	
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine		
Schleifsteine und Wetzstein, jeder Art	Frei	
Kalk und Gips		
Graphit und Wasserblei		
Bleistifte:		
einfache nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senfpulver in Packeten	5 „	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten.		
Statuen:	Frei	
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten		
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug		
Korbflechterwaaren	10 pCt. des Werthes.	
Regen- und Sonnenschirme		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogr. im Jahre 1862	Zollsätze für 100 Kilogr. vom 1. Oct. 1864 an.
Besen, gewöhnliche		Frei
Eichen- und Nußbaumholz		Frei
Erdharze jeder Art		Frei
Stärke		1 Frs. 50 Cts.
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt		Frei
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation		6 Frs.
Spielkarten		15 pCt. des Werthes.
Stricke und Tauwerk		15 Frs.

Tarif B.

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei							
Roheisen aller Art; altes Brucheisen	— —	10 35	— —	7½ 26¼				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	— 1	20 10	— 1	17½ 1¼				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	1 2	7½ 11¼	1 1	— 45	— —	— —	— 1	25 27½

Façonnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 22½ *3 3¾*	1 15 *2 37½*	— — — —	1 5 2 2½
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	2 15 *4 22½*	— — — —	1 22½ *3 3¾*	
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3 — *5 15*	— — — —	2 15 *4 22½*	
2. **Kupfer.**				
Kupfererz	Frei			
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei			
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messingdraht	2 — *3 30*	— — — —	1 22½ *3 3¾*	
Kupfer- und Messingbleche und Draht, plattirt	4 — *7 —*			
3. **Zink.**				
Zinkerz	Frei			
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile	Frei			
Zinkbleche	— 25 *1 27½*	— 15 — 52½		
4. **Blei**, auch mit Spießglanz legirt.				
Bleierz	Frei			
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei			
Rohes Blei in Blöcken, Mulden u. s. w.	— 7½ — *26¼*	Frei		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	1864. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	1865. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	1866. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.
Gewalztes und gerolltes Blei	— *1*	25 *27½*	— —	15 *52½*				
5. Zinn, auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	— *1*	25 *27½*	— —	15 *52½*				
6. Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt.								
Nickel in Barren oder rohen Stücken	Frei							
Nickel geschmiedet oder gewalzt	2 *3*	— *30*	— —	— —	1 *3*	22½ *3¾*		
7. Andere Metalle, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes . . .	Frei							

Metallwaaren.

Benennung der Gegenstände.	1862. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	1864. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	1865. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	1866. Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.
1. Aus Eisen und Stahl.								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen .	— —	15 *52½*	— —	— —	— —	12 *42*		
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								
a. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte								

und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	2 *3*	— *30*	— —	— —	1 *2*	10 *20*
b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w.	4 *7*	— —	— —	— —	2 *4*	20 *40*
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8 *14*	— —	— —	— —	4 *7*	— —
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren, Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen sind	10 *17*	— *30*				
2. Aus Kupfer, Bronce und Messing:						
Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt	— —	15 $52\frac{1}{2}$				
" " " gravirt	2 *3*	— *30*				
Drahtgewebe	3 *5*	— *15*				
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	4 *7*	— —	— —	— —	2 *4*	20 *40*
Andere Kupfer-, Bronce- und Messingwaaren	6 *10*	— *30*	— —	— —	4 *7*	— —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
3. Aus Zink:								
grobe	1 *1*	— *45*						
feine, auch lackirte	4 *7*	— —						
4. Aus Blei:								
grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w.	1 *1*	— *45*						
feine, auch lackirte	6 *10*	— *30*	— —	— —	4 *7*	— —		
5. Aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt:								
grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren . .	1 *1*	— *45*						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen	6 *10*	— *30*	— —	— —	4 *7*	— —		
6. Aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt	6 *10*	— *30*	— —	— —	4 *7*	— —		
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber	25 *43*	— *45*	— —	— —	15 *26*	— *15*		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber.	50 *87*	— *30*						

Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen.								
Maschinen, und zwar:								
Locomotiven und Dampfkessel	2	—	—	—	1	15		
	3	*30*	—	—	2	*37½*		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz	—	15						
	—	*52½*						
„ Gußeisen	—	25	—	—	—	15		
	1	*27½*	—	—	—	*52½*		
„ Schmiedeeisen oder Stahl	1	15	—	—	—	25		
	2	*37½*	—	—	*1*	*27½*		
„ andern unedlen Metallen	2	—	—	—	1	10		
	3	*30*	—	—	2	*20*		
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8	—	—	—	6	—		
	14	—	—	—	*10*	*30*		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	*4*	*40*		
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein unter Controle	3	—						
	5	*15*						
Wagen:								
Eisenbahnwagen . . . . vom Stück	200	—	—	—	—	—	100	—
	350	—	—	—	—	—	*175*	—
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art . . . . vom Stück	75	—	—	—	—	—	50	—
	131	*15*	—	—	—	—	*87*	*30*

Leder und Lederwaaren.

Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch und weißgares Leder	2	—						
	3	*30*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8	—						
	14	—						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	5	—	—	—	4	—		
	8	*45*	—	—	*7*	—		
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10	—						
	17	*30*						
Handschuhe	13	10						
	23	*20*						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	—	15						
	—	$52^1/_2$						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in ein-								

zelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen . .	1	—				
	1	*45*				
Gepolsterte, auch überzogene Meubel	3	10				
	5	*50*				
Feine Korbflechterwaaren	6	—	—	—	4	—
	10	*30*	—	—	*7*	—
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8	—	—	—	4	—
	14	—	—	—	*7*	—
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25	—	—	—	15	—
	43	*45*	—	—	*26*	*15*
See- und Flußschiffe, hölzerne	v. Wrth. 5%					
" " eiserne	v. Wrth. 8%					

Bemerkung.

Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

Gespinnste und Gewebe.

1. Von Flachs oder Hanf.						
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet .	Frei					
" " " gebrochen oder gehechelt	—	5				
	—	*17½*				
Garn:						
rohes, Maschinengespinnst	2	—				
	3	*30*				

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. / Fl.	1862. Sgr. / Xr.	1864. Thlr. / Fl.	1864. Sgr. / Xr.	1865. Thlr. / Fl.	1865. Sgr. / Xr.	1866. Thlr. / Fl.	1866. Sgr. / Xr.
rohes Handgespinnst	— —	5 17½						
gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3 5	— 15						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4 7	— —						
Graue Packleinwand und Segeltuch	— 1	20 10						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen preußischen Zoll enthält.								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4 7	— —						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte, oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12 21	— —	— —	— —	— —	— —	10 17	— 30
Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	20 35	— —
Zwirnspitzen	40 70	— —						

2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt	Frei							
Rohes Garn	— —	15 52 1/2						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf.								
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht . .	8 *14*	— —						
4. Von Baumwolle.								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1 2	15 37 1/2						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: ein= und zweidrähtiges, rohes	2 *3*	— *30*						
" " " gebleichtes und gefärbtes	4 *7*	— —						
drei= und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6 *10*	— *30*						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . .	12 *21*	— —	— —	— —	— —	— —	10 *17*	— *30*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
b alle nicht unter lit. a. und lit. c. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	16 28	— —
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
5. Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt.	— —	15 52½						
dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4 7	— —						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15 26	— 15	10 17	— 30				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10 17	— 30						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	20 35	— —

Bedruckte Waaren aller Art	30 *52*	— *30*	— —	— —	— —	— —	25 *43*	— *45*
Stickereien und Putzwaaren	34 *59*	— *30*	— —	— —	— —	— —	30 *52*	— *30*
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt	4 *7*	— —						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50 *87*	— *30*	— —	— —	— —	— —	40 *70*	— —
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34 *59*	— *30*	— —	— —	— —	— —	30 *52*	— *30*
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha:								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Gutta percha überzogen	15 *26*	— *15*						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben	25 *43*	— *45*						
8. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	— *1*	20 *10*						
Alles andere	2 *3*	— *30*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
9. **Fertige Kleider:**								
von Seide	50	—	—	—	—	—	40	—
	87	30	—	—	—	—	70	—
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1 und 7 genannt sind	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
Chemische Produkte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	—	15	Frei					
	—	52½						
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Kolkothar)	Frei							
Graues Zinkoxyd	1	—						
	1	45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupfer-Asche)	Frei							
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	—	7½						
	—	26¼	Frei					
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	—	5						
	—	17½						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							

Weinhefe, gebrannte	—	5						
	—	*17 1/2*						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	*50*	—	—	—	—	*3*	*30*
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl und Produkte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	*50*						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	—						
	1	*45*						
Bleiglätte und Mennige	—	7 1/2						
	—	*26 1/4*						
Bleiweiß	1	—						
	1	*45*						
Oelsäure	—	15						
	—	*52 1/2*						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	—	1	10				
	3	*30*	*2*	*20*				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	*50*						
Farbholzextrakte aller Art	—	15						
	—	*52 1/2*						
Salzsäure	—	2 1/2						
	—	*8 3/4*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Aetznatron	1	—						
	1	45						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	—	20						
	1	10						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; crystallisirte Soda	—	20	—	—	—	—	—	7½
	1	10	—	—	—	—	—	26¼
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch crystallisirt (Glaubersalz)	—	5						
	—	17½						
Doppeltkohlensaures Natron	—	20						
	1	10						
Chlorkalk	—	15						
	—	52½						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	50						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	—	—	—	—	—	—	25
	1	45	—	—	—	—	1	27½
gemeine weiße	2	—	—	—	—	—	—	25
	3	30	—	—	—	—	1	27½
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	—						
	3	30						

Aluminium	—	15						
	—	*52½*						
Thonsaures Natron	—	20						
	1	*10*						
Chloraluminium	—	20						
	1	*10*						
Chromsaures Kali	1	—						
	1	*45*						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	*37½*						
Stearinsäure	1	15	—	—	—	—	1	—
	2	*37½*	—	—	—	—	*1*	*45*
Leim und Gelatine	—	15						
	—	*52½*						
Oelfirniß	1	—						
	1	*45*						
Firnisse, andere	3	10						
	5	*50*						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	*37½*						
Bleizucker	1	—						
	1	*45*						
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1	—						
	1	*45*						
Kermes, mineralischer	—	15						
	—	*52½*						
Alaun	—	20						
	1	*10*						
Schwefelsaurer Baryt	—	15						
	—	*52½*						
Eisenvitriol	—	5						
	—	*17½*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	—	15						
	—	*52½*						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	—	15						
	—	*52½*						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr. (*5 fl. 50 Xr.*) oder 15 Sgr. (*52½ Xr.*) vom Centner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	—	15						
	—	*52½*						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 preußische Quadratzoll groß ist . .	4	—						
	7	—						
wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist								
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	—	5						
	—	*17½*						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1	22½	—	—	—	20		
	3	*3¾*	—	—	*1*	*10*		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes								

Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4	—						
	7	—						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Corallen oder Steinen)	6	—						
	10	30						
Glasscherben und Streuglas	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	—	15						
	—	$52\frac{1}{2}$						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1	$22\frac{1}{2}$						
	3	$3\frac{3}{4}$						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3	5	—	—	2	—		
	5	$32\frac{1}{2}$	—	—	3	30		
Porzellan, weißes	3	5	—	—	1	$22\frac{1}{2}$		
	5	$32\frac{1}{2}$	—	—	3	$3\frac{3}{4}$		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Corallen oder Steinen) .	5	—	—	—	4	—		
	8	45	—	—	7	—		
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
Zugerichtete Schmuckfedern	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . .	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
Strohbänder aller Art	— 1	20 10						
Span=, Rohr=, Bast=, Palm=, Strohhüte ohne Garnitur . . . . vom Stück	— —	2 7						
Feine Galanterie= und Quincaillerie=Waaren (Herren= und Frauenschmuck, Toiletten= und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen= und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen=, Quincaillerie= oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	2 3	— 30						

feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, nicht vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4	—						
	7	—						
Musikalische Instrumente	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
Kautschuk:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen .	Frei							
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3	—						
	5	15						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe. Gutta percha wird wie Kautschuk behandelt.								
Siegellack	3	10						
	5	50						
Schuhwichse	—	15						
	—	52½						
Tinte, Schreib- und Zeichen-	3	10						
	5	50						
Buchdruckerschwärze	—	15						
	—	52½						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	—	15						
	—	52½						
Süßwasserfische, frische	Frei							
" zubereitete	7	—						
	12	15						
Saucen								
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6	—						
	10	30						
Wein in Fässern und Flaschen	4	—						
	7	—						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							
Bettfedern	— —	15 52½						
Milch	Frei							
Honig	— —	10 35						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	— —	15 52½						
Hummern und Austern, frische	2 3	— 30						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	— —	15 52½						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	— —	15 52½	—	—	—	—	Frei	
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett	2 3	— 30	—	—	—	—	Frei	
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	— —	15 52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	— —	15 52½						

Waschschwämme aller Art	—	15		
	—	52½		
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei			
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei			
Lakritzensaft	2	—		
	3	30		
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei			
Farbholz, auch gemahlenes	Frei			
Rohr und Schilf, rohes	Frei			
Lohrinde, auch gemahlene	Frei			
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei			
Hopfen	2	15		
	4	22½		
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei			
Oelsaat	—	1¼		
	—	4¼		
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, sowie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7	—		
	12	15		
Gemüse, bloß gesalzene in andern Gefäßen, sowie bloß getrocknete oder comprimirte	—	15		
	—	52½		
Obst, gebackenes und getrocknetes	—	15		
	—	52½		
Cichorienwurzeln, frische	Frei			
〃 getrocknete	—	15		
	—	52½		
Kastanien, Maronen	—	15		
	—	52½		
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medizinalgebrauch: frische	Frei			
getrocknete	—	15		
	—	52½		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	—	5						
	—	17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	—	15						
	—	52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8	—						
	14	—						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	—	20						
	1	10						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2	—	—	—	—	—	1	15
	3	30	—	—	—	—	2	37½
andere	2	—						
	3	30						
Hausenblase	—	15						
	—	52½						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							

Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	—	15						
	—	$52\frac{1}{2}$						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1	—						
	1	*45*						
alles andere, auch Malerpappe								
Papiertapeten	3	10	—	—	—	—	1	10
Waaren aus Papier und Pappe, außer Verbindung mit andern Materialien	*5*	*50*	—	—	—	—	2	*20*
Statuen von Marmor oder andern Steinarten	Frei							
„ von Metall, mindestens in natürlicher Größe								
Besen aus Reisig	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2	—						
	3	*30*						
Oel aller Art in Flaschen	—	25						
	1	$27\frac{1}{2}$						
Baumöl in Fässern	—	25						
	1	$27\frac{1}{2}$						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							
Anderes Oel in Fässern	—	15						
	—	$52\frac{1}{2}$						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen	Frei							
Stricke und Taue	—	15						
	—	$52\frac{1}{2}$						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen	—	$\frac{1}{2}$						
	—	$1\frac{3}{4}$						

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl . . . .

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt

rc. rc.

welche, nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen- Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privat-Personen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Art. 2. In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 3. Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Art. 4. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr declarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Art. 5. Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem andern Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Art. 6. Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direct aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es

auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der directen Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der directen Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Art. 7. In Anbetracht der, nach den Artikeln 1 und 6 der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;
2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;
3. die Bestimmungen der Art. 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrages, so wie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn

diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirecten Schifffahrt gewähren möchte.

Art. 8. Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 9. Die beiderseitigen Schiffe, sowie deren Ladungen, sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22 des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Art. 10. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichts-

kosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Art. 11. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nohwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Art. 12. Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Art. 13. Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere, oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Konsular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines andern Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. 14. Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Art. 16. Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handels-Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu

Uebereinkunft

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

ꝛc. ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithogrophie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit

erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3. Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereın-

kunft zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6. Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6

bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Art. 7. Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9. Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Art. 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Art. 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

Art. 11. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12. Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13. Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, so wie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, so wie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, ausgenommen Papiertapeten,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Art. 14. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zoll-

ämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Art. 15. Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 17. Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Art. 19. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen

Uebereinkunft

betreffend

die Zoll-Abfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Art. 29 des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I. Bestimmungen über die Güter-Züge.

Art. 1. Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Colli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden.

Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Waaren mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Colli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2 gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Colli, welche weniger, als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissen-Wagen verladen sind.

Art. 2. Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den andern Theil vor.

Art. 3. Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Art. 4. Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahn-Verwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Art. 5. Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist, und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Art. 6. Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Art. 7. In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeldlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II. Bestimmungen über die Personen-Züge.

Art. 8. Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Art. 9. Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Art. 10. Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Art. 11. Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reise-Effekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welchen die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

Art. 12. Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13. Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zoll-

beamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Art. 14. Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Art. 15. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Art. 16. Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Art. 17. Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder

der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Art. 18. Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeldlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeldlich eingeräumt werden.

Art. 19. Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Art. 20. Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zoll-Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Art. 21. Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Art. 22. Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am

ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels=Vertrages, des Schifffahrts=Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels=Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs=Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs=Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.
Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.
Zink, gewalztes.
Blei, gewalztes;
mit Antimon legirt, in Mulden.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;
rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.
Quecksilber, gediegenes.
Antimon, Schwefel=, gegossenes;
metallisches oder regulinisches.
Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.
Messerschmiedewaaren aller Art.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.
Waaren von Guß= und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.

Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferschmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.
Taschenuhren.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke, oder Maschinentheile.
Wagen.
Leder.
Fässer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.
Ruder.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.
Bauholz.
Wagner-Arbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgespinnst.
Zwirnspitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Baumwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.
Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte;
gefärbte.
Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte;
gekämmte.
Chemische Produkte, mit Ausnahme von:
Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Pottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus

Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.
Glasflaschen.
Fensterglas.
Uhrgläser und optische Gläser.
Email.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.
Fayence, ordinaires.
Künstliche Blumen.
Modewaaren.
Instrumente, musikalische.
Bearbeiteter Kautschuk und Gutta percha.
Siegellack.
Wichse.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze.
Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.
Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkalinische Pflanzen.
Ecaussines.
Parfümerien.
Cichorien, geröstet oder gemahlen.
Lichte.
Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Frs. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26 des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereins-Staaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch

Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von den Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im

Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll der, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden Eingangszollfreiheit keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Art. 3. dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Art. 15. dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güter-Züge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extra-Zügen eintreten, sobald deren Grenz-Uebergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Zollämtern angekündigt ist.

Zur Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 1862.

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll=Fabrikant) in N. . . . { wohnhaft, / ansäßig } ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe=Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal=Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs=Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe=Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik=Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal=Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik=Inhaber zu N. . . . (oder Handels=Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . ten . . . . ausgefertigten Gewerbe=Legitimations=Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königl. Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal=Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Circular-Depesche

des Herrn

Grafen von Bernstorff

vom 3. April 1862, die Motive enthaltend.

Berlin, den 3. April 1862.

Hochgeborner Graf!

In der diesseitigen Circular-Depesche vom 4. September v. J. war der Verlauf dargestellt, welchen unsere kommerziellen Verhandlungen mit Frankreich während des verflossenen Sommers genommen hatten, und die Lage bezeichnet, in welche sie durch die im August v. J. abgegebenen Erklärungen des Kaiserlich Französischen Bevollmächtigten gelangt waren. Unsere Auffassung dieser Lage war in der Erwiederung niedergelegt, welche unsere Bevollmächtigten auf jene Erklärungen abgegeben hatten. Bei aller Bereitwilligkeit, den Forderungen Frankreichs in einigen Punkten, insbesondere dnrch Ermäßigung der Eingangsabgaben für Wein in Flaschen und für Seidenwaaren, entgegenzukommen, hatten wir nicht vermocht, auf die Mehrzahl dieser Forderungen einzugehen.

Die Rückäußerungen unserer Zollverbündeten auf diese Mittheilung giengen uns bis zur Mitte Novembers v. J. zu. Sie gestatteten uns, dem Französischen Bevollmächtigten Das, was wir zunächst als unsere eigene Ansicht ausgesprochen hatten, als die gemeinschaftliche Ansicht sämmtlicher Vereins-Regierungen zu bezeichnen. Zu einem Abbrechen der Verhandlungen boten sie indeß keinen Anlaß dar. Als ein Ultimatum war die Gesammtheit der von uns an Frankreich dargebotenen Zugeständnisse von keiner Seite bezeichnet. Auch Frankreich sah die von ihm gestellten Forderungen nicht als ein Ultimatum an. Für weitere Verhandlungen war also Raum vorhanden.

Mehr als einmal sind wir im Laufe dieser weitern Verhandlungen nahe daran gewesen, der Hoffnung auf eine Verständigung zu entsagen. Wir haben es jedoch für unsere Pflicht gehalten, keine Combination unversucht zu lassen, welche zur Grundlage für eine billige Vermittlung geeignet erschien, und ich bestätige heute zu meiner lebhaften Befriedigung die Nach-

richt, daß eine Verständigung mit Frankreich gelungen ist, wie wir solche unseren Zollverbündeten und dem eigenen Lande gegenüber vertreten zu können glauben. Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben am 29. v. M. das in einem beglaubigten Abdruck angeschlossene Protokoll unterzeichnet, in welchem das gegenseitige Einverständniß über die demselben beigefügten, in 3 Abdrücken anliegenden Aktenstücke, nämlich: einen Handelsvertrag nebst zwei Beilagen, einen Schifffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung auf Eisenbahnen, ein Schlußprotokoll zu diesen Verträgen und eine Uebereinkunft zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums erklärt und die Unterzeichnung dieser Verträge, nach erfolgter Zustimmung unserer Zollverbündeten, binnen einer einmonatlichen Frist vorbehalten ist.

Indem ich Ew. Hochgeboren ergebenst ersuche, diese Ergebnisse langwieriger und mühevoller Verhandlungen sofort der dortigrn Regierung mit dem Auftrage auf Ertheilung der zustimmenden Erklärung vorzulegen, kann ich mich, im Hinblick auf unsere früheren, diese Verhandlungen betreffenden Mittheilungen, auf die nachstehenden erläuternden Bemerkungen beschränken.

Der Schwerpunkt der getroffenen Verabredungen liegt in dem **Tarif der Abgaben bei der Einfuhr französischer Erzeugnisse** in den Zollverein, welcher dem Artikel 2 des Handelsvertrags unter B. angeschlossen und in der beiliegenden Uebersicht der zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen nach den Positionen des Vereins-Zolltarifs umgestaltet ist.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche uns bei den Verhandlungen über diesen Tarif geleitet haben, sind in unseren Mittheilungen vom April und September v. J. ausgesprochen und von unseren Zollverbündeten gebilligt worden. Sie lassen sich in wenige Worte zusammenfassen. Der Zollverein hat seine Zugeständnisse an Frankreich, vorbehaltlich besonderer Verständigungen mit Belgien und der Schweiz, zum Gemeingut zu machen. Er hat deßhalb die wirthschaftliche und finanzielle Tragweite dieser Zugeständnisse nicht blos in Beziehung auf seinen Verkehr mit Frankreich, sondern auch in Beziehung auf seinen Verkehr mit dem gesammten Auslande zu erwägen. Er hat sich bei dieser Erwägung zu vergegenwärtigen, daß sein eigenes Interesse ihn dringend auffordert, dem Vorgange der wichtigsten handeltreibenden Länder durch wesentliche Aenderungen seines Zolltarifs zu folgen. Er hat sich endlich die Wirkungen klar zu machen, welche von solchen Aenderungen auf sein vertragsmäßiges Verhältniß zu Oesterreich zu erwarten sind.

Diese Gesichtspunkte hatten uns bestimmt, die Forderungen Frankreichs vom August v. J. abzulehnen und haben uns verhindert, bei den weiteren Verhandlungen, auf den größten und wichtigsten Theil derselben einzugehen. Sie wiesen aber zugleich auf den Weg hin, auf welchem eine allgemeine Grundlage für die Verständigung zu suchen war.

Die Bedenken, welche vom wirthschaftlichen oder finanziellen Standpunkte aus gegen eine Zollermäßigung erhoben werden können, verlieren in dem Maße an Gewicht, als die Ermäßigung stufenweise und allmählig eintritt. Durch eine solche Abstufung erhält die Industrie Zeit, ihre Kräfte zu sammeln, veraltete Anlagen umzugestalten, neue Einrichtungen zu treffen, und erhält die Finanzverwaltung Zeit, die Mittel und Wege den veränderten Verhältnissen anzupassen. Schon den Verhandlungen im verflossenen Sommer war, wie die Anlagen des Circulars vom 4. September v. J. ergeben, der Gedanke an eine solche Abstufung nicht fremd gewesen, der damals in Aussicht genommene Termin für die weitere Ermäßigung — der 1. Januar 1864 — lag indessen überhaupt zu nahe, und zog namentlich der weiteren Verständigung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zu enge Grenzen, um das Mittel zur Lösung der Schwierigkeiten darzubieten. Dieses Mittel erblickten wir in dem Verschieben der weiteren Ermäßigungen auf den 1. Januar 1866. Mit diesem Termin war für die Industrie und die Finanzverwaltung eine Vorbereitungszeit von mehr als drei Jahren gewonnen, war jede aus den bestehenden Vertragsverhältnissen mit Oesterreich herrührende Schwierigkeit vermieden, war endlich für unsere Zollverbündeten die ruhige Beobachtung der Wirkungen gesichert, welche die sofort eintretenden Ermäßigungen auf den Gewerbfleiß und die Zolleinnahmen ausüben.

Die lebhafte Abneigung, welcher ein auf dieser Grundlage beruhender Vorschlag bei Frankreich begegnete, kann nicht überraschen. Es sah durch denselben den Eintritt der von ihm gewünschten Zollermäßigungen für den größten Theil seiner Ausfuhrartikel um zwei Jahre hinaus und bis auf einen Termin verschoben, von dessen Eintritt an ihm für die fortdauernde Identität in der Person des andern Contrahenten eine Gewähr nicht gegeben werden konnte. Dessen ungeachtet ist es uns gelungen, für eine Reihe besonders wichtiger Gegenstände — Stabeisen aller Art, façonnirtes Eisen, rohe und schwarze Platten und Bleche, Baumwollengewebe, Leinengewebe, seidene und halbseidene Gewebe, wollene Gewebe, mit Ausschluß der Tuche und Teppiche, Modewaaren, fertige Kleider, Papier, Papiertapeten, Papier- und Pappewaaren, Fette, Seifen, rohe und krystallisirte Soda, Wagen — den 1. Januar 1866 und für fast alle anderen, stufenweise zu ermäßigenden Gegenstände den 1. Januar 1865 als Termin für den Eintritt der zweiten Ermäßigung zur Annahme zu bringen. Mit dem Termin des 1. Januar 1864 ist die zweite Ermäßigung fast ausschließlich bei solchen Gegenständen vorgesehen, für welche der Eingangszoll ohne große Bedenken sofort auf den zweiten Satz hätte herabgesetzt werden können, und hauptsächlich deshalb abgestuft worden ist, weil in Frankreich für die nämlichen Gegenstände eine stufenweise Ermäßigung stattfindet.

Wie diese Verschiebung der Termine für das Eintreten der weiteren Zollermäßigungen die Möglichkeit darbot, den Betrag der einzelnen Er-

mäßigungen zu erhöhen, so war sie auch von Frankreich nur um den Preis solcher Erhöhungen und einiger bisher ganz versagter Zugeständnisse zu erlangen.

Ich will die wichtigeren Erweiterungen bezeichnen, welche hiernach unsere Zugeständnisse über das unseren Zollverbündeten aus dem Circulare vom 4. September v. J. und dessen Anlage I bekannte Maß hinaus erfahren haben, und dabei die Reihenfolge zum Grunde legen, welche in unserer Denkschrift vom April v. J. gewählt ist.

Den Zollermäßigungen für Verzehrungsgegenstände ist eine Herabsetzung des Zolles für Austern und Hummer auf 2 Thlr. vom Zentner — statt der im August v. J. von Frankreich geforderten Sätze von 20 Sgr. und 12 Sgr. — hinzugetreten. Die gegenwärtige Eingangsabgabe für Austern, den bei Weitem erheblichsten der beiden Artikel, berechnet sich durchschnittlich für große (Holsteiner) auf 26 Sgr.; für kleine (englische, französische, belgische) auf 10 Sgr. von hundert Stück; es ist daher von einer Ermäßigung auf die Hälfte eine wesentliche Zunahme des Verbrauches zu erwarten.

In Betreff der gegenseitigen Behandlung von Bier ist die Verständigung vorbehalten. Frankreich ist dabei beharrt, die für die britischen und belgischen Biere zugestandene Ermäßigung seiner tarifmäßigen Eingangsabgabe von 6 Frcs., oder mit Hinzurechnung der beiden Zusatzdecimen von 7.20 Frcs. vom Hectoliter, auf 2 Frcs. vom Hectoliter nur unter der Voraussetzung dem Zollverein zuzugestehen, daß letzterer seine Eingangs-Abgabe für Bier in Fässern und Flaschen auf einen, den Betrag der inneren Steuern um nicht mehr als 2 Frcs. vom Hectoliter übersteigenden Satz ermäßige. Die innere Steuer von Bier im rechtsrheinischen Gebiete Bayerns, welche hierbei zum Grunde zu legen ist, beträgt für den bayerischen Eimer von 64 Maß oder 68.4177 Liter einen Gulden oder 2.14 2/7 Frcs., also für den Hectoliter 3.14 Frcs. und es würde sich daher der von Frankreich verlangte Zollsatz auf 5.14 Frcs. für den Hectoliter berechnen. Dieser Satz kann, bei dem geringen Gewichtsunterschiede zwischen Wasser und Bier, ohne Aenderung auf 100 Kilogramme übertragen werden und würde alsdann rund 21 Sgr. oder 1 fl. 13 1/2 kr. vom Centner ausmachen. Die Entschließung darüber, ob auf eine solche Ermäßigung einzugehen, oder ob der Artikel von dem Vertrage auszuschließen sei, haben wir den dabei wesentlich interessirten südlichen Vereinsregierungen, insbesondere der königlich bayerischen Regierung vorbehalten zu müssen geglaubt.

Die frühere in Aussicht genommene Zollermäßigung für Butter ist aus Gründen, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde, in Wegfall gelangt.

In der Gruppe der Gewebe und Garne ist es nach langwierigen Verhandlungen gelungen, die Grundsätze des Vereins-Zolltarifs über die Behandlung der gemischten Gewebe und Garne vollständig aufrecht zu erhal-

ten. Auch die Klassifikation der Gewebe, wie sie aus der Anlage I. des Circulars vom 4. September v. J. ersichtlich ist, hat, abgesehen von drei Punkten, eine Aenderung nicht erfahren. Die erste dieser Aenderungen war die Consequenz unserer eigenen, hartnäckig verfochtenen Prinzipien. Indem wir nämlich, den dringenden Anträgen Frankreichs gegenüber, daran festhielten, daß ein Gewebe durch jede, auch die kleinste Beimischung von Seide zu einem halbseidenen werde, konnten wir die Bestimmung des bestehenden Tarifs, nach welcher Bänder, Borten und Fransen, in welchen Seide befindlich ist, auch bei der größten Beimischung anderer Materialien, als ganz seidene Waaren behandelt werden, nicht aufrecht erhalten. Die zweite Aenderung beschränkt sich auf die Uebertragung der bei den Baumwollenwaaren angenommenen Einreihung der Posamentier- und Knopfmacherwaaren in die mittlere Zollklasse auf die Wollenwaaren und wird an sich einem Bedenken nicht unterliegen. Die dritte besteht in der Ausscheidung der Pferdehaar-Gewebe aus der Klassifikation der Wollenwaaren unter Festsetzung eines Zollsatzes von 8 Thlr. vom Centner für diesen, zu den Ausfuhrgegenständen des Zollvereins gehörenden Artikel.

Weit erheblicher sind die durch Verschiebung der zweiten Ermäßigung auf den 1. Januar 1866 veranlaßten Aenderungen in den für die Gewebe früherhin in Aussicht genommenen Zollsätzen. Wir haben uns zu einem Theile dieser Aenderungen nur mit Widerstreben, nach drei- und viermal wiederholten Verhandlungen und erst dann entschlossen, als wir die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß ohne dieselben eine Verständigung nicht möglich sein würde.

Die sofort eintretenden Zollsätze für die zweite Klasse der Baumwollenwaaren und für unbedruckte, ungewalkte Wollenwaaren unterscheiden sich von den früher in Aussicht genommenen nicht in nennenswerther Weise. Die Zollsätze für Fußteppiche sind die früher angebotenen. Die Zollsätze für gewalkte Wollenwaaren und für Leinenwaaren hielten wir im Interesse der einheimischen Industrie nicht für bedenklich. Dagegen konnten wir uns die Bedenken nicht verhehlen, welche gegen die Zollsätze für seidene Waaren, für die erste und dritte Klasse der Baumwollenwaaren, für die bedruckten Wollenwaaren und für die halbseidenen Waaren obwalten. Zu den Zugeständnissen für die seidenen Waaren haben wir uns zuerst entschlossen, weil es sich bei diesem Artikel um einen ganz überwiegend preußischen Industriezweig handelt; die Zollsätze für die übrigen sind das letzte, nach wiederholten Vorschlägen und Gegenvorschlägen erreichte, Ergebniß der Verhandlungen. Bei ihrer Annahme haben uns folgende Erwägungen geleitet.

Im Verhältniß zum Preise der in die erwähnten Klassen der Baumwollen- und Wollenwaaren fallenden Stapelartikel sind die vereinbarten Sätze keineswegs niedrig, wie die nachfolgende, auf den englischen, beziehungsweise französischen Preisen, im vorigen Sommer beruhende Uebersicht ergiebt:

Baumwollenwaaren I. Kl.:	Länge des Stücks.		Prs. pr. Stück in England.	Gewicht pr. Stck.	kommen auf Centner.	den Preis pr. Centner.
Printers	8/9 Yd.	26 Yd.	1½ Thlr.	3½ Pfd.	28 St.	42 Thlr.
"	9/8 "	20 "	2 "	4¼ "	24 "	48 "
Schirtings	9/8 "	36 "	2½ "	6 "	17 "	42½ "
"	9/8 "	36 "	3 "	6¾ "	15 "	45 "
Stouts	9/8 "	65 "	6¾ "	18 "	5½ "	37 "
					89½ St.	214½ Thlr.
dazu rund 1/6 Thlr. per Stück Spesen bis Berlin						15 "
				zusammen . . .		229½ Thlr.
				also per Centner .		46 "

Baumwollenwaaren III. Klasse:					
weißer Jaconet englisch	20 Yd.	4 Thlr.	2½ Pfd.	40 Stück	160 Thlr.
bedruckter " "	26 "	5 "	2½ "	40 "	200 "
" " französischer	27 Meter	8 "	2¾ "	36 "	288 "
				116 Stück	648 Thlr.
dazu Spesen wie vorstehend . . .					19 "
			zusammen . . .		667 Thlr.
			also per Centner .		222 "

Wollenwaaren III. Klasse:					
Worsted mittled . . .	48 Ellen	5½ Thlr.	9½ Pfd.	18 Stück	171 Thlr.
Worstedt yarn	48 "	5 "	12 "	20 "	240 "
Alpacca	48 "	5 "	14 "	20 "	280 "
Mohairs	48 "	5 "	16 "	20 "	320 "
Großgrains aus Worsted	40 "	6½ "	8 "	15 "	120 "
" " Alpacca	40 "	6 "	10 "	17 "	170 "
				110 Stück	1301 Thlr.
dazu Spesen wie vorstehend . . .					18 "
			zusammen . . .		1319 Thlr.
			also per Centner .		220 "

Es berechnen sich hiernach die Zollsätze:

für die Baumwollenwaaren	I. Klasse	auf 26 %	und 22 %
" " "	III. "	" 15⅓ "	" 13½ "
" " Wollenwaaren	III. "	" 13⅔ "	" 11⅓ "

Wir haben uns ferner durch eine sorgfältige Vergleichung der vorstehend angegebenen mit denjenigen Preisen, welche für die entsprechenden vereinsländischen Waaren gezahlt werden, überzeugt, daß die vereinsländische Industrie bei den vereinbarten Zollsätzen zwar die Concurrenz des Auslandes in wesentlich stärkerem Maße als bisher fühlen, aber wohl im Stande sein wird, diese Concurrenz zu bestehen.

Es mögen hier einige dieser Preisvergleichungen ihren Platz finden. Ein Stück roher Schirting, im Inlande verfertigt, von 40 Aunes oder 70 Ellen, im Gewicht von 9 Pfd., kostet hier 4 Thlr. 25 Sgr., mithin der Centner 53 Thlr. 5 Sgr. mit 4% und 6 Monate Ziel, also bei baarer Zahlung

50 Thlr. Englischer Schirting von gleicher Länge und gleichem Gewichte kostet in Manchester bei sofortiger Zahlung 3 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., also per Centner 43 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Bei den oben angeführten Wollenwaaren III. Klasse findet sich der höchste Unterschied zwischen den Preisen des englischen und des vereinsländischen Fabrikats bei den Alpaccas und Mohairs mit 20 Thlr. vom Centner; für die übrigen daselbst genannten Artikel schwankt er zwischen 8 Thlr. und 15 Thlr. vom Centner.

Gleiche Durchschnitts-Berechnungen über den Werth der halbseidenen Waaren würde bei der überaus großen Mannigfaltigkeit der dazu gehörenden einzelnen Artikel und bei dem entscheidenden Einfluß, welchen eine glückliche Composition gerade hier auf den Preis ausübt, ein zuverlässiges Bild nicht gewähren. Die Zollsätze für diese Waaren, welche schon gegenwärtig relativ niedriger sind, als für die vorher erwähnten, werden dies auch in Zukunft bleiben; gerade bei diesen Waaren aber kann die günstige Entwickelung, welche die Ausfuhr in das Ausland seit einer Reihe von Jahren gewonnen hat, über die Wirkungen der Zollermäßigung beruhigen.

Ueber das Verhältniß dieser verschiedenen Zollsätze zu den französischen Werthzöllen füge ich noch einige Bemerkungen bei. Nach den Anschreibungen bei dem Zollamte zu Paris betrug in dem letzten Quartal vorigen Jahres der der Verzollung zu Grunde gelegte Durchschnittswerth für den Centner und zwar bei Baumwollwaaren: für englische Druckwaaren 80½ Thlr., für belgische Druckwaaren 70 Thlr., für gemusterte Gaze und Musseline 108 Thlr., für Posamentier- und Bandwaaren 62 Thlr., für andere ungemischte Waaren 80 Thlr., für gemischte Waaren 118 Thlr.; bei Wollenwaaren: für Fußteppiche 58 Thlr., für Posamentier- und Bandwaaren 135 Thlr., für ungemischte Waaren 138½ Thlr., für gemischte englische Waaren 148 Thlr., für dergleichen belgische 200 Thlr.; es bewegte sich also der Zoll von 15% des Werths: bei den Baumwollwaaren zwischen 9⅓ und 17¾ Thlr., bei den Wollenwaaren zwischen 8⅔ und 30 Thlr., die halbseidenen Waaren eingeschlossen. Im Januar d. J unterlagen bei sämmtlichen Zollämtern der Verzollung nach dem Werthe für 792,601 Frcs. Baumwollwaaren, zum Gewichte von 2342 Centner, für 278,882 Frcs. wollene Fußteppiche zum Gewichte von 1350 Centner und für 5,173,309 Frcs., andere wollene und gemischte Waaren zum Gewichte von 7698 Centner. Es betrug also der Durchschnittswerth für den Centner bei den Baumwollwaaren 90⅓ Thlr., bei den Teppichen 55 Thlr., bei den anderen Wollwaaren 180 Thlr., und der Zoll von 15% beziehungsweise 13½ Thlr., 8¼ Thlr. und 27 Thlr.

In Verbindung mit der Verständigung über die Abstufung der Gewebezölle war eine Herabsetzung der Eingangs-Abgaben für baumwollene Garne nicht abzulehnen. Was das rohe, ein- und zweidrähtige Garn anlangte, so stellte sich eine solche Herabsetzung in der That ebenso sehr als eine nicht zu vermeidende Consequenz der vorliegenden wesenlichen Aenderungen der

Tarifsätze für andere Halbfabrikate und Fabrikate, wie als ein, durch die Entwickelung der vereinsländischen Spinnerei in sich begründeter Schritt dar. Die folgenden Zahlen werden genügen, um diese Entwickelung anschaulich zu machen. Der Ueberschuß der zum Eingange abgefertigten über die aus dem freien Verkehr ausgeführte rohe Baumwolle betrug im Durchschnitt der drei Jahre:

1837/39	173,593 Ztr.	1849/51	398,328 Ztr.
1840/42	242,720 „	1852/54	568,352 „
1843/45	304,634 „	1855/57	750,758 „
1846/48	391,771 „	1858/60	1,081,142 „

Wird angenommen, daß drei Zehntheile dieser Mehreinfuhr von roher Baumwolle theils als Abfall von der Spinnerei verblieben, theils zu anderen Zwecken als zur Garnproduktion verwendet worden sind, und werden den verbleibenden sieben Zehntheilen, als der Garnproduktion der vereinsländischen Spinnerei, die zum Eingange verzollten Mengen ausländischer Twiste gegenübergestellt, so ergibt sich für die nämlichen dreijährigen Perioden folgendes Verhältniß:

Jahre	inl. Garn	ausl. Garn	Gesammtverbr.	davon inl. Garn	ausl. Garn
1837/39	Ztr. 121,515	349,191	470,706	25,8%	74,2%
1840/42	„ 169,904	447,711	617,615	27,5 „	72,5 „
1843/45	„ 213,244	457,589	670,833	31,8 „	68,2 „
1846/48	„ 211,240	455,953	667,193	31,7 „	68,3 „
1849/51	„ 278,829	502,043	780,872	35,7 „	64,3 „
1852/54	„ 397,847	493,322	891,169	44,6 „	55,4 „
1855/57	„ 525,530	535,568	1,061,098	49,5 „	50,5 „
1858/60	„ 756,800	502,102	1,258,902	60,1 „	39,9 „

Die vereinsländische Garnproduktion im Jahre 1860 ist, bei einer Mehreinfuhr der rohen Baumwolle von 1,392,524 Ztr. auf 983,767 Ztr. zu berechnen, und da in den ersten drei Quartalen des verflossenen Jahres die Mehreinfuhr der rohen Baumwolle um etwa 318,000 Ztr. größer war, als in der entsprechenden Periode des Vorjahrs, so wird die Garn-Produktion von 1861 auf über eine Million Ztr. zu veranschlagen sein. Mehr als zwei Dritttheile des gesammten Garnbedarfs werden hiernach von der vereinsländischen Spinnerei geliefert, und die gerade bei diesem Industriezweige vielfach zur Veröffentlichung gelangenden finanziellen Ergebnisse sind ungewöhnlich günstig. Solchen Thatsachen gegenüber würden die Interessen der für die Ausfuhr nach dem Auslande arbeitenden Weberei eine Ermäßigung des Twistzolls auf den früheren Betrag, auch ohne die vorliegende äußere Veranlassung, mit Recht in Anspruch genommen haben. Die Herabsetzung der Eingangs-Abgaben für gebleichte und gefärbte ein- und zweidrähtige und für alle drei- und mehrdrähtige Baumwollengarne wird einer Motivirung nicht bedürfen.

Die Zollermäßigung für rohe Jutegarne ist vom Königl. Finanz-Ministerium bereits im Correspondenzwege angeregt und näher motivirt worden

In der Gruppe der Glaswaaren und Thonwaaren sind weitere, als die unseren Zollverbündeten bekannten Zugeständnisse gemacht worden, und zwar für den sofortigen Eintritt bei farbigem u. s. w. Glase (Pos. 10e), bemalten u. s. w. Fayence (Pos. 38 c), und farbigem u. s. w. Porzellan (Pos. 38 e), sowie Thonwaaren in Verbindungen (Pos. 38 f und g); für den Eintritt im Jahre 1865 bei weißem Hohlglase u. s. w. (Pos. 10 b), weißem Porzellan (Pos. 38 d) und den oben genannten anderen Thonwaaren.

Unter den Glaswaaren ist ein Zollsatz für die mehr als zwei preußische Quadratfuß großen Spiegelgläser nicht ausgeworfen. Wir sind mit Frankreich übereingekommen, daß diese Gläser, wie bereits aus der Anlage I des Circulars vom 4. September v. J. hervorgeht, entweder den nämlichen Betrag zu entrichten haben sollen, als die kleineren Spiegel — 4 Thlr. vom Ztr. — oder einen dem französischen Tarifsatze von 4 Frs. für den Quadratmeter entsprechenden Betrag von 3¼ Sgr. für jede 144 Quadratzoll. Wir haben uns die schließliche Erklärung über die Annahme des einen oder des andern Satzes bis zur Unterzeichnung des Vertrages vorbehalten, da wir durch die Wahl zwischen diesen beiden Sätzen den Ansichten der vorzugsweise betheiligten Königl. Bayerischen und Großh. Badischen Regierung nicht vorgreifen wollten; Frankreich würde dem Zollsatz nach dem Flächeninhalte entschieden den Vorzug geben.

Bei den Holzwaaren sind unsere Zugeständnisse für jetzt nur hinsichtlich der feinen Korbflechterwaaren und der gepolsterten Möbel erweitert; die für das Jahr 1865 zugesagte Ermäßigung für alle feine Holzwaaren steht mit der, weiter unten zu erwähnenden Behandlung der zusammengesetzten Waaren in Verbindung. Auch auf die Gründe, weshalb für polirte Knochenplatten und die, in der Anmerkung I zu Pos. 12 b des Zollvereinstarifs nicht begriffenen Korkwaaren Zollsätze nicht vereinbart sind, werde ich später zurückkommen.

Bei Leder hat eine Ausgleichung der beiderseitigen Zollsätze stattgefunden. Frankreich hat für lackirtes Leder seinen Zollsatz von 100 Frs. auf 60 Frs. für 100 Kil., oder 8 Thlr. vom Ztr., also auf den Satz des Vereinstarifs, ermäßigt und der diesseitige Tarifsatz für lohgares u. s. w. Leder ist, mit Rücksicht auf dieses werthvolle Zugeständniß, auf den Satz des französischen Tarifs — 2 Thlr. vom Ztr. — herabgesetzt worden. Außerdem war ein weiteres Zugeständniß für lederne Handschuhe nicht zu vermeiden.

Für Papier — geleimtes ꝛc. und Gold- und Silberpapier (Pos. 27 b und c) — war nach Inhalt unserer Mittheilung vom September v. J. ein

Zollsatz von 4 Thlr. und, von 1864 ab, von 1⅓ Thlr. in Aussicht gestellt worden, während die französischen Zollsätze jetzt 1⅓ Thlr., vom 1. Oktober 1864 ab 1 Thlr. 2 Sgr. vom Ztr. betragen. Nach der, gegenwärtig getroffenen Verständigung ist der Satz von 4 Thlr. auf 3⅓ ermäßigt und auf Papiertapeten, sowie auf Papier- und Pappwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien ausgedehnt, dafür aber der Eintritt des Satzes von 1⅓ Thlr. bis auf das Jahr 1866 verschoben worden. Dem Interesse der inländischen Papier-Fabrikation entspricht dieses Arrangement in seiner Gesammtheit, nach unserer Ansicht, besser, als die früher in Aussicht genommene Combination.

Die Verständigung über die Zollsätze für Metalle und Metallwaaren, insbesondere Eisen, bot keine geringeren Schwierigkeiten dar, als bei den Verhandlungen über die Gewebezölle zu überwinden waren. Auch diese Verständigung ist erst im letzten Augenblicke, nachdem von der einen und der anderen Seite mannigfache Combination erfolglos versucht waren, durch eine wesentliche Ermäßigung der Forderungen Frankreichs gelungen. Bei Roheisen sind die früher in Aussicht genommenen Sätze festgehalten. Bei Luppeneisen ist für das Jahr 1864 eine unerhebliche weitere Ermäßigung zugesagt. Bei Stabeisen sind für jetzt und für 1864 die früher angenommenen Sätze ebenfalls festgehalten, dagegen ist für 1866 eine weitere Herabsetzung bestimmt. Bei façonnirtem Eisen ist der Satz für 1864 festgehalten, dagegen der Satz für jetzt ermäßigt und eine weitere Ermäßigung für 1866 vereinbart. Bei Weißblech sind die früher angenommenen Sätze festgehalten mit der Maßgabe, daß der für 1864 bestimmte Satz erst im Jahre 1865 eintritt; dagegen sind bei den übrigen unter Position 6 e begriffenen Gegenständen niedrigere Zollsätze bestimmt. Diese Gegenüberstellung unserer früheren Anerbietungen und unserer jetzigen Zugeständnisse bezeichnet die Gesichtspunkte, welche für uns leitend waren. Indem wir für jetzt und für die nächste Zukunft nur bei wenigen Artikeln unsere früheren Anerbietungen steigerten und die Ausgleichung in den, für das Jahr 1866 vereinbarten Zollermäßigungen suchten, gingen wir von der Ueberzeugung aus, daß die Eisen-Industrie, wenn auch die gegenwärtigen, besonders ungünstigen Verhältnisse, jede mögliche Schonung ihrer Interessen erheischen, doch nach Ablauf von 3 bis 4 Jahren durch die rasch fortschreitende Entwickelung der Communikationsmittel und des technischen Betriebes in den Stand gesetzt sein werden, die fremde Concurrenz ohne Nachtheil bei Zollsätzen zu bestehen, welche auch alsdann noch, die Preise des vorigen Sommers zu Grunde gelegt, für Stabeisen, façonnirtes Eisen und Schwarzblech mehr als 40% der englischen Preise betragen werden. In Beziehung auf die, bei façonnirtem Eisen und Schwarzblech für jetzt zugestandene, über unsere früheren Anerbietungen hinausgehende, Ermäßigung habe ich noch besonders daran zu erinnern, daß die Preise im vorigen Sommer betrugen, und zwar:

Für Winkeleisen, je nach Qualität,

frei Hull 9 L.St. per ton oder 29 Thlr. 15¾ Sgr. pr. 1000 Pfd. . . . . frei Newcastle 7 L.St. 10 Sh. per ton od. 24 Thl. 18⅙ Sgr. pr. 1000 Pf.	frei Ruhrort 39 Thlr. pr. 1000 Pfd.

Für Eisenbleche und Platten:

frei Hull 9 L. St. 10 Sh. per ton od. 31 Thl. 5 Sgr. pr. 1000 Pfd. . . . . frei Newcastle 9 L. St. per ton oder 29 Thl. 15¾ Sgr. pr. 1000 Pfd.	frei Ruhrort pr. 1000 Pfd. ⅛"—¾"—44 Thlr. $^{1}/_{10}$"—$^{1}/_{16}$"—47 Thlr. $^{1}/_{17}$"—$^{1}/_{32}$" 50 Thlr.

daß also ein Zoll von 17 Thlr. 15 Sgr. pro 1000 Pfund der mit Darstellung dieser Eisensorten beschäftigten vereinsländischen Industrie keine Besorgniß einzuflößen hat.

Die groben Eisenwaaren — Position 6 f. 2 des Tarifs — sind, wie dies bereits aus der Anlage I. des Circulars vom 4. September v. Js. ersichtlich war, in zwei Klassen und zwar, wesentlich nach dem Vorbilde der Position 69 des österreichischen Zolltarifs getheilt worden. Daß auch bei diesen Waaren die zugestandenen Sätze fast durchweg höher sind, als die entsprechenden Sätze des französischen Tarifs, ergiebt der Augenschein, und daß sie im Interesse der vereinsländischen Industrie zu entscheidenden Bedenken keinen Anlaß geben können, wird wenigstens bei der zweiten Kategorie eines Nachweises nicht bedürfen. Aus der ersten Kategorie, welche vielleicht eher Anlaß zu Besorgnissen darbieten möchte, hebe ich einige Artikel heraus, um die Preise der englischen Waare, frei Hull, und des vereinsländischen Fabrikats, frei Berlin, zu vergleichen.

Es kosten:

	englisches Fabrikat.				
Ambosse mit Horn per Ctr..	21 Sh.	— D.	oder 7 Thlr.	— Sg.	— Pf.
Ballastschaufeln mit Holzstiel Nr. 4 p. Dtzd.	18 „	— „	„ 6 „	— „	— „
Holzschrauben per Gros ½ Nr. 6 . .	— „	3½ „	„ — „	2 „	11 „
„ „ „ 1 Nr. 12 . .	— „	7 „	„ — „	5 „	10 „
„ „ „ 2 Nr. 12 . .	1 „	— „	„ — „	10 „	— „
Nägel 1" per Ctr.	22 „	9 „	„ 7 „	28 „	— „
„ 1½" „ „	19 „	— „	„ 6 „	10 „	— „

	vereinsl. Fabrikat.		
Ambosse mit Horn per Ctr.	8 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Ballastschaufeln mit Holzstiel Nr. 4 per Dutzend . .	7 „	25 „	— „
Holzschrauben per Gros ½ Nr. 6.	— „	2 „	9 „
„ „ „ 1 Nr. 12.	— „	7 „	3 „
„ „ „ 2 Nr. 12.	— „	11 „	6 „
Nägel 1" per Ctr.	9 „	15 „	— „
„ 1½" „ „	7 „	15 „	— „

Da den englischen Preisen der Zoll und die Transportkosten hinzutreten, so ist die Concurrenzfähigkeit der inländischen Industrie außer Zweifel, auch

abgesehen davon, daß derselben durch die Zoll-Ermäßigung für das Materialeisen eine Erleichterung gewährt wird. Die Eingangs-Zollsätze für Maschinen — mit Ausnahme der Lokomotiven und Dampfkessel und der Maschinen von Holz — sind weiter herabgesetzt worden, weil es, gegenüber den für Fabrikate aller Art zugestandenen Zollermäßigungen darauf ankam, die Industrie durch Erleichterung des Bezuges ausländischer Maschinen in Stand zu setzen, sich jeden Fortschritt der Mechanik ohne unverhältnißmäßige Opfer anzueignen und auf diesem Wege in der Concurrenz zu unterstützen. Das hiermit bezeichnete Interesse wiegt unzweifelhaft schwerer, als die Rücksicht auf den Schutz der Maschinen-Fabrikation.

Die Zollbefreiung von rohem Zink und rohem Blei kann weder aus finanziellen, noch aus gewerblichen Rücksichten einem Bedenken unterliegen; ersteres hat seit Jahren gar keine, letzteres hat nur eine geringe, von Jahr zu Jahr mehr verschwindende, Einnahme ergeben. Die Zollbefreiung von rohem Kupfer führt einen Einnahme-Ausfall von 40,000 bis 50,000 Thlr. herbei; so unerwünscht dieser Ausfall aber auch ist, so unvermeidlich erschien er mit Rücksicht auf die Concurrenz-Verhältnisse der dieses wichtige Material verarbeitenden Gewerbe.

Die nach Inhalt unserer früheren Mittheilungen in Aussicht genommene Klassifikation der „Kurzen Waaren“ hat nur insofern eine Aenderung erfahren, als für die künstlichen Blumen und die Schmuckfedern eine besondere, in ihren Zollsätzen denjenigen für die Stickereien und Putzwaaren entsprechende Klasse gebildet ist, daß die feinen bossirten Wachswaaren und die Perrückenmacher-Arbeit ganz ausgeschieden und daß die Stutz- und Wanduhren und die Fächer aus der höher belegten in die geringer besteuerte Klasse versetzt sind. Der Zollsatz für die höchste Klasse ist unverändert geblieben, der für die niedrigste hat eine Ermäßigung erfahren, zu welcher wir uns, theils mit Rücksicht auf den besondern Werth, welchen Frankreich einer größeren Erleichterung der Einfuhr dieser Artikel beilegte, theils mit Rücksicht auf die entsprechenden Zollsätze des französischen Tarifs entschlossen haben. Diese Zollsätze betragen für vergoldete, versilberte oder plattirte Metallwaaren, mit Ausnahme der Knöpfe, 100 Frs. per 100 Kilogr. oder 13⅓ Thlr. vom Ctr. Die anderen hierher gehörigen Metallwaaren unterliegen den unter „ouvrages en metaux“ und „metaux divers“ angegebenen weit geringeren Sätzen nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind; im Uebrigen wird ziemlich durchgängig der Werthzoll von 10 pCt. eintreten.

Die Behandlung der zu Pos. 20 des Vereins-Zolltarifs nicht gehörigen zusammengesetzten Waaren bot erhebliche Schwierigkeiten dar. Wie wir bereits in unserer Denkschrift vom April v. J. bemerkt hatten, standen der Grundsatz des französischen Tarifs, welcher diese Waaren nach dem überwiegenden Materiale klassifizirt, und das Prinzip des Vereins-Zolltarifs, welcher dieselben, wenn auch in verschiedenen Positionen, doch

unter einen und denselben Zollsatz subsumirt, einander gegenüber. Die vollständige Aufrechthaltung dieses Prinzips ist uns nicht möglich gewesen. Wir haben zwar da, wo wir mit den Zollsätzen für die einfachen Waaren sehr weit hinabgegangen sind — wie bei den Buchbinder-Arbeiten und den Waaren aus Marmor — die Verbindungen ausgeschlossen und auf diesem Wege die gleichmäßige Behandlung der mit solchen Waaren zusammengesetzten Artikel gewahrt, und wir haben bei Abmessung der im Jahre 1865 eintretenden Zollsätze die Herstellung einer gleichmäßigen Behandlung für die meisten, jetzt dem Zehnthaler-Satze unterliegenden Waaren im Auge gehabt; eine durchgängige Gleichmäßigkeit war jedoch, namentlich für die Zeit bis zum Jahre 1865, nicht zu erreichen. Bei aller Anerkennung der Unbequemlichkeiten, welche dieser Zustand für die Zoll-Abfertigung, namentlich bei der ersten Ausführung herbeiführen wird, mußten wir Bedenken tragen, aus einer, wesentlich dem Gebiete der Verwaltungs-Interessen angehörenden Rücksicht entweder das Gelingen der Verhandlung in Frage zu stellen oder mit den Zollsätzen für einzelne Klassen von Waaren weiter hinabzugehen, als dies aus sachlichen Gründen erforderlich war.

In der Gruppe der chemischen Fabrikate ist seit unserer Mittheilung vom September v. J. nur eine Aenderung von Erheblichkeit eingetreten, nämlich das Zugeständniß eines Zollsatzes von $^2/_3$ Thlrn. für Soda aller Art und vom Jahre 1866 ab eines Zollsatzes von $^1/_4$ Thlr. für rohe und krystallisirte Soda. Die beträchtliche Ermäßigung, welche die Preise des inländischen Salzes und der inländischen Kohlen — der beiden großen Faktoren des Sodapreises — seit mehreren Jahren erfahren haben, ließen dieses, dem Interesse zahlreicher Gewerbszweige entsprechende Zugeständniß auch vom Standpunkte der Sodafabrikation als vollkommen zulässig erscheinen.

Ich bemerke gleich an dieser Stelle, daß wir sowohl in Beziehung auf die, zu den chemischen Fabrikaten gehörenden Natronsalze, als auch in Beziehung auf Spiegel und andere weiße Glaswaaren die Aufhebung der französischen Ausfuhr-Bonifikationen und folgeweise der für diese Artikel von Frankreich vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben wiederholt in Anspruch genommen haben. Es wurde jedoch dieser Anspruch, unter Hinweisung auf die im Werke begriffene Aenderung der bezüglichen Steuergesetzgebung, abgelehnt, und in der That ist seitdem die Befreiung des für gewerbliche Zwecke bestimmten Salzes von der Salzsteuer in dem Berichte des Ministers Fould an den Kaiser der Franzosen vom 20. Januar d. J. angekündigt und in diesen Tagen durch das budget extraordinaire der französischen Legislatur vorgeschlagen. Wir knüpften hieran den Antrag, die Wirksamkeit der für die chemischen Fabrikate vereinbarten Zollsätze gegenseitig bis zum Eintritt jener Befreiung zu suspendiren, wir glaubten indessen auf diesem Antrage, gegenüber dem entschiedenen Widerspruch, welchem derselbe begegnete, nicht bestehen zu müssen, da es sich voraussichtlich nur um eine

Differenz von wenigen Monaten handeln wird. Dem transitorischen Charakter dieser Ausgleichungs-Abgaben ist durch die von der Fassung der entsprechenden Artikel der Verträge Frankreichs mit Großbritannien und Belgien abweichende Redaktion des Artikels 5 des Handels-Vertrages ein bestimmter Ausdruck gegeben.

Ich habe schließlich hervorzuheben, daß vom 1. Januar 1866 ab für Talg und andere Fette die Zollfreiheit und für die Fabrikate aus diesen Materialien — Lichte, Seifen und Stearin — eine entsprechende Zollermäßigung vereinbart worden ist.

Im Laufe meiner vorstehenden Bemerkungen über die von uns in Beziehung auf den Zolltarif gemachten Zugeständnisse habe ich die Bedenken nicht verschwiegen, welche wir zu überwinden gehabt haben, bevor wir uns zu mehreren von diesen Ermäßigungen entschlossen. Wir haben, ehe wir den entscheidenden Entschluß faßten, ruhig und reiflich erwogen, ob es nicht vorzuziehen sei, die Verhandlungen brechen zu lassen und den Weg zu betreten, welcher in dem Cirkular vom 4. September v. J. für diesen Fall vorgeschlagen und auch von unseren Zollverbündeten in ihren Rückäußerungen als eventuell geeignet anerkannt war, nämlich den Weg einer Tarif-Revision, gerichtet auf die Erleichterung des Verkehrs mit solchen Ländern, welche den Zollverein gleich der meistbegünstigten Nation behandeln. Wir haben aber diese Frage verneinen müssen, und zwar vom Standpunkte aller betheiligten Interessen aus.

Bei einer auf Erleichterung des Verkehrs gerichteten allgemeinen und wesentlichen Umgestaltung des Zolltarifs kommt es für die durch die eintretenden Zollermäßigungen bedrohten oder verletzten wirthschaftlichen Interessen nach unserer Ueberzeugung vor allen Dingen auf zweierlei an, auf eine Garantie für die Stabilität des einmal eingetretenen neuen Zustandes, und auf eine Erweiterung des Marktes für den Absatz der eigenen Erzeugnisse. Ich werde nicht nöthig haben, diese Ueberzeugung ausführlich zu begründen, der Werth, welcher für ein jedes wirthschaftliche Unternehmen die Sicherheit der Voraussetzungen hat, unter welchen es betrieben wird, ist ebenso augenfällig, als die Bedeutung des Aequivalents, welches eine Vermehrung des Absatzes auf neu eröffneten Märkten für die Verminderung des Gewinnes bei dem Absatze auf dem gewohnten Markte darbietet. Weder das Eine noch das Andere wäre auf dem Wege der Tarifrevision zu erreichen gewesen. Dieser Weg würde wohl den Erzeugnissen Großbritanniens den Zugang zu den Märkten des Zollvereins, aber den Erzeugnissen des Zollvereins den Zugang zu keinem Markte erleichtert haben. Er hätte ferner zu keinem wirklichen Abschluß der Tariffragen geführt, denn er würde im Grunde nur ein handels-politischer Schachzug gewesen und jedenfalls allgemein als ein solcher aufgefaßt worden sein. Die Nothwendigkeit von Unterhandlungen mit Frankreich und Belgien wäre unfehlbar über kurz oder lang von neuem herangetreten, und das Ergebniß solcher Unterhandlungen

wären ebenso unfehlbar neue Aenderungen des Zolltarifs gewesen. Das, was überhaupt und bei der gegenwärtigen Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse doppelt Noth thut, die Sicherheit der Zukunft, soweit solche durch die Gesetzgebung gewährt werden kann, wäre nicht gewährt worden. Ein Vertrag mit Frankreich dagegen sichert Beides. Er eröffnet der vereinsländischen Produktion einen Markt, über dessen Werth die seit der Wirksamkeit der Verträge Frankreichs mit Großbritannien und Belgien gemachten, in Zahlen vorliegenden Erfahrungen keinen Zweifel zulassen. Er bringt, vorbehaltlich der einzelnen Aenderungen, zu welchen sich im Laufe der Zeit ein Bedürfniß ergeben möchte, die Tariffragen zu einem definitiven Abschluß, sowohl im Innern des Zollvereins, als auch in dessen Verhältniß zu anderen Nationen. Ich kann schon heute bemerken, daß Großbritannien und Belgien bei ihren an uns gerichteten Anträgen auf kommerzielle Verhandlungen, über welche ich mir besondere Mittheilung vorbehalte, auf Aenderungen des von uns mit Frankreich Vereinbarten nicht zählen. Diesen doppelten Gewinn haben wir vom Standpunkte der wirthschaftlichen Interessen aus höher anschlagen müssen, als den Verlust, welchen einzelne dieser Interessen durch einzelne Zollermäßigungen erleiden werden.

Auch vom Standpunkte der finanziellen Interessen des Zollvereins mußten wir dem von uns gewählten Wege den Vorzug geben. Theorie und Erfahrung lassen keinen Zweifel darüber, daß, wo es sich um Schutzzölle handelt, eine erhebliche Zollermäßigung finanziell besser wirkt, als eine geringe. In der That sind wir gerade bei denjenigen Zollermäßigungen, zu welchen wir uns am schwersten entschlossen haben, wegen ihrer finanziellen Wirkung am Wenigsten besorgt gewesen. Freilich will ich nicht leugnen, daß einzelne Ermäßigungen, blos vom finanziellen Standpunkt aus, zu vermeiden gewesen wären. Bei ledernen Handschuhen, künstlichen Blumen, Schmuckfedern u. dgl. ist auf eine Vermehrung der Einfuhr, durch welche die Verminderung des Abgabensatzes ausgeglichen werden könnte, nicht zu rechnen. Die hierher gehörenden Artikel sind indeß sämmtlich von sehr untergeordneter finanzieller Bedeutung und sie gehören zu denjenigen, für welche aus nahe liegenden Gründen die begehrte Ermäßigung nicht versagt werden konnte. Ich würde gewünscht haben, hier eine Berechnung der muthmaßlichen finanziellen Wirkung der vereinbarten Zollermäßigungen beifügen zu können; es hat uns aber nicht gelingen wollen, Grundlagen für eine solche Berechnung zu finden, welche nicht dem Vorwurfe der Willkürlichkeit ausgesetzt wären. Unzweifelhaft ist der Ausfall, welcher durch völlige Aufhebung der Ausgangs- und Eingangsabgaben entsteht. Er berechnet sich nach den Ergebnissen der 3 Jahre $18^{58}/_{60}$ rund, und zwar bei den ersteren auf 165,000 Thlr., bei den letztern auf 230,000 Thlr., im Ganzen auf etwa 400,000 Thlr. Unzweifelhaft ist ferner, daß durch die Ermäßigung der Eingangsabgaben für rohes Baumwollgarn und für Wein in Fässern um je ein Dritttheil ein Ausfall eintreten, und

daß dieser Ausfall, welcher sich, nach dem Ergebniß der nämlichen Jahre rechnungsmäßig bei ersterem auf 501,600 Thlr., bei letzterem auf 421,000 Thlr. stellt, sich erst allmählig ausgleichen wird. Für unzweifelhaft halten wir es, daß die Gewebe und die Eisenwaaren, bei welchen zum Theil thatsächliche Einfuhrverbote aufhören, Mehreinnahmen ergeben werden. Bei manchen der übrigen Gegenstände wird die nämliche Erscheinung eintreten, bei anderen wird man auf eine Verminderung der Einnahme gefaßt sein müssen; ziffermäßige Anschläge sind indeß nicht aufzustellen, ohne in ein Gebiet der Wahrscheinlichkeiten zu gerathen, welches jeder sichern Grundlage entbehrt.

Wir konnten endlich einer Erwägung allgemeinerer Art ihren Einfluß auf unseren Entschluß nicht versagen. Bereits in unserer Denkschrift vom April v. J. haben wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche die mit Energie ergriffene und mit Consequenz durchgeführte Reform der französischen Handelsgesetzgebung anf die europäische Handelspolitik nothwendig ausüben muß. Hervorgerufen durch den Vorgang Großbritanniens, aber von diesem Vorgange durch die Form verschieden, in welcher sie zum Vollzug gelangt, hat sie, gerade durch den in dieser abweichenden Form liegenden Impuls in kurzer Zeit eine vollständige Reform des belgischen Zolltarifs zu Wege gebracht, und wird sie durch den seinem Abschluß nahen Handelsvertrag mit dem Turiner Hofe bald auch eine weitere Reform des in Italien geltenden Zolltarifs herbeiführen. Daß der Zollverein sich dieser Bewegung nicht entziehen dürfe, darüber sind unsere Zollverbündeten mit uns vollkommen einverstanden. Es ist aber keineswegs gleichgültig, welche Form dabei gewählt wird: ob ein offener und rechtzeitiger Anschluß, oder eine isolirte und verspätete Nachfolge. Welche von beiden Formen den Vorzug verdiene, schien uns nicht zweifelhaft zu sein. Die gegenseitige Durchdringung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Nationen schreitet so mächtig voran, daß der Versuch der Isolirung von Tage zu Tage bedenklicher wird, und das große Interesse, welches der Zollverein dabei hat, daß seine östlichen Nachbarn der Bewegung folgen, kann durch nichts Anderes besser gefördert werden, als durch die Entschiedenheit, mit welcher er selbst an der Bewegung Theil nimmt.

Wie wir uns die Wirkung der hinsichtlich des Tarifs getroffenen Verabredungen auf das Verhältniß des Zollvereins zu Oesterreich denken, darüber werde ich mich in diesen Tagen gegen die Kaiserlich österreichische Regierung äußern und mich beeilen, den Vereinsstaaten Abschrift dieser Aeußerung mitzutheilen.

Am Schlusse meiner Bemerkungen über den Tarif habe ich noch einer formellen Frage zu erwähnen.

Die Anlage B. des Handelsvertrages ist, um den Wünschen Frankreichs entgegenzukommen, und um die Vergleichung der diesseitigen und der französischen Tarifsätze zu erleichtern, in ihrer formellen Anordnung dem in die

Anlage A. übergegangenen französisch-belgischen Tarife gefolgt. Es liegt aber darum nicht im Mindesten in unserer Absicht, diesen Tarif der Zollerhebung zu Grunde zu legen. Wie Frankreich die, seinen Verträgen mit Großbritannien und Belgien beigefügten Tarife zum Zwecke des Vollzugs nach dem System seines allgemeinen Zolltarifs umgearbeitet hat, so wird auch, nach unserer Ansicht, der Zollverein seinen allgemeinen Tarif, unter Festhaltung der bisherigen Einrichtung desselben, so umzugestalten haben, daß der Tarif B. vollständig in denselben aufgehet und nur als internationales Dokument, nicht für die Zollverwaltung, seine Bedeutung behält. Sobald wir der Zustimmung unserer Zollverbündeten zu dem Vertrage versichert sind, werden wir den Entwurf zu einem solchen Tarif vorlegen und zu einer gemeinschaftlichen Berathung desselben einladen.

Der dem Art. 1 des Handelsvertrages unter A. beigefügte Tarif für die Einfuhr nach Frankreich gibt im Wesentlichen den französisch-belgischen Tarif wörtlich wieder. Die eingetretene Ermäßigung des in dem letzteren festgesetzten Zollsatzes für lackirtes Leder habe ich bereits oben erwähnt, im Uebrigen ist es uns leider nicht gelungen, den Abänderungs-Anträgen Eingang zu verschaffen, welche unseren Zollverbündeten aus unserer Mittheilung vom September v. J. bekannt sind. Einem Zweifel über die Subsumtion der seidenen und halbseidenen Posamentierwaaren ist durch die in dem Schlußprotokolle unter E. Nr. 1 getroffene Verabredung vorgebeugt und die Aufrechthaltung der bestehenden Tarifsätze für Steinkohlen und Wein ist durch die unter B. des Schlußprotokolls enthaltenen Erklärungen gesichert. Der Aufnahme des Zollsatzes für Wein in den Tarif selbst wurde das formelle Bedenken entgegengestellt, daß die französische Legislatur gerade jetzt die Verwandlung des Decrets vom 30. August 1854, durch welches dieser Zollsatz festgestellt ist, in ein Gesetz zu berathen hat und dieser Berathung vorgegriffen werden würde, wenn jener Satz in einen, bekanntlich der legislativen Zustimmung entzogenen Vertrag Aufnahme fände. In gleicher Form ist dann auch von uns die Aufrechthaltung der für Wein und Branntwein festgestellten Tarifsätze, auf welche von Seiten Frankreichs ein großer Werth gelegt wurde, zugesagt worden.

Einige in dem französisch-belgischen Tarife enthaltenen Artikel sind in die Anlage A. nicht aufgenommen, weil sie, wie ich dies bei einzelnen bereits oben gelegentlich angedeutet habe, aus den Verhandlungen ausgeschieden sind, nämlich: roher und raffinirter Zucker, Syrup, Gewebe von Jute, Käse, Wachs, Wachswaaren, Butter, Droguerien, polirte Hornplatten, Korkwaaren, Fleisch-Extracte, Chocolade und Waaren aus Menschenhaaren (Perückenmacherarbeit). Bei diesen Artikeln bestand Frankreich entweder auf völliger Reciprocität, d. h. auf Annahme seiner Zollsätze oder auf Ausschließung von dem Vertrage. Wir entschieden uns für die letztere Alternative und zwar aus folgenden Gründen:

Mit Ausnahme von raffinirtem Zucker, Syrup, Geweben aus Jute

und Chokolade unterliegen die vorstehend genannten Artikel nach dem allgemeinen französischen Tarif den nämlichen oder doch nur ganz unerheblich höheren Sätzen, als solche in dem Vertrage mit Belgien festgesetzt sind. Es war daher bei allen diesen Artikeln, von welchen einige ohnehin keinen Gegenstand der Ausfuhr des Zollvereins bilden, ein Interesse nicht vorhanden, die vertragsmäßige Feststellung dieser Sätze durch unerwünschte, mitunter, wie z. B. bei Käse, in hohem Grade bedenkliche Aenderungen des Vereinstarifs zu erkaufen. Bei raffinirtem Zucker und Chocolade würde die Verständigung eine wesentliche Modification der Vereinbarungen über die Besteuerung des Rübenzuckers, beziehungsweise eine Ermäßigung des Eingangszolls für Cacao nothwendig gemacht haben, und auch hier glaubten wir uns des Einverständnisses unserer Zollverbündeten darüber versichert halten zu dürfen, daß der Gewinn außer jedem Verhältniß zu den Opfern stehen würde. Eine Einfuhrerleichterung für Syrup interessirt den Zollverein nur hinsichtlich der zur Branntweinbrennerei bestimmten Rübenmelasse, welche in dem allgemeinen Tarife Frankreichs zwar nur mit 3 Frcs. pr. 100 Kilogramm belegt ist, aus Belgien aber zollfrei eingelassen wird. So erwünscht es gewesen sein würde, für diesen Artikel die Gleichstellung mit Belgien zu erlangen, so konnte doch mit Rücksicht auf die Lage der diesseitigen Steuergesetzgebung die Reciprocität nicht zugestanden werden. Bei den Jutegeweben endlich schien uns die Annahme des complicirten französischen Verzollungssystems nicht empfehlenswerth und das gewerbliche Interesse nicht erheblich zu sein, da gemischte Jutegewebe, in welchen das Gewicht der Jute nicht überwiegt, zu den in dem Tarife A. genannten anderen Geweben gehören. Alle diese Erwägungen gewannen endlich noch dadurch wesentlich an Gewicht, daß die Ausdehnung der, für die ausgeschlossenen Artikel an Großbritannien und Belgien zugestandenen Erleichterungen auf den Zollverein, zufolge der Bestimmung im Art. 31 des Handelsvertrages, in sehr naher Zukunft zu erwarten steht.

Ich habe an dieser Stelle und bevor ich auf den Inhalt des Handelsvertrags selbst übergehe, noch zweier Fragen zu erwähnen, welche wir, wenn sie auch durch die Tarife A. und B. entschieden sind, doch noch zur Erwägung unserer Zollverbündeten zu stellen haben.

Wir hatten im Laufe der Verhandlungen wiederholt eine Ermäßigung des französischen Zollsatzes für Gold- und Silberblatt in Anspruch genommen und kamen auf diese, wiederholt abgelehnte, Ermäßigung nach Abschluß der Verhandlungen über die Tarife nochmals zurück, indem wir dieselbe als eine, in sich gerechtfertigte, für Frankreich unbedenkliche Concession bezeichnen zu können glaubten. Frankreich seinerseits trat, ebenfalls, nachdem die Verständigung über die Tariffragen erfolgt war, mit dem dringenden Wunsche hervor, die blos gebleichten undichten Baumwollengewebe aus der höchsten Klasse der Baumwollengewebe auszuscheiden und in eine besondere Klasse mit Zollsätzen von 30 Thlr. für jetzt und von

$26^2/_3$ Thlr. von 1866 ab aufzunehmen. Im Falle der Erfüllung dieses Wunsches erbot es sich, den Zollsatz für Goldblatt auf 25 Frcs. und für Silberblatt auf 20 Frcs. zu ermäßigen. Wenn wir auch unsererseits entscheidende Bedenken gegen ein solches Arrangement nicht zu erheben hatten, so mußten wir doch um so mehr Anstand nehmen, auf dasselbe einzugehen, als die von uns verlangte Concession nicht die Industrie Preußens berührt. Wir hatten uns unter diesen Umständen auf die Zusage zu beschränken, daß wir den von Frankreich ausgesprochenen Wunsch bei unseren Zollverbündeten befürworten und, im Falle der Zustimmung derselben, bei Unterzeichnung der Verträge zu erfüllen bereit sein würden.

Indem ich mich nunmehr zu dem Inhalte des **Handels-Vertrags** wende, gereicht es mir zur Befriedigung, konstatiren zu können, daß sich derselbe von dem Inhalte der Verträge Frankreichs mit Großbritannien und Belgien in wesentlichen Beziehungen vortheilhaft unterscheidet, und den von unseren Zollverbündeten ausgesprochenen Wünschen fast vollständig entspricht.

Diese Wünsche knüpfen sich vornehmlich an die Bedingungen, unter welchen vereinsländische Waaren, bei ihrem Eingange in Frankreich, auf die vereinbarten Zollermäßigungen Anspruch haben würden und bezogen sich theils auf die bei dem Eingang zu wählenden Wege, theils auf die für die Waaren erforderlichen Begleitungspapiere, theils auf die schließliche Abfertigung der Waaren.

Der Anspruch auf die Zollermäßigung ist nach Art. 3 des Vertrags nicht blos bei der directen Einfuhr zu Land oder zur See, sondern auch, und zwar unbedingt bei der Einfuhr durch Vermittelung der hanseatischen Elb- und Weserhäfen, und, unter gewissen Bedingungen, bei der Einfuhr durch Vermittelung der belgischen und schweizerischen Eisenbahnen begründet. Diese Bedingungen waren, worauf ich später zurückkomme, nicht minder im Interesse des Zollvereins erforderlich, als sie von Frankreich in dem seinigen verlangt wurden.

Der Anspruch auf die Zollermäßigung wird ferner, nach der Erklärung der Bevollmächtigten Frankreichs unter A. des Schlußprotokolls, für einen sehr großen und wichtigen Theil der begünstigten Waaren ohne jeden Nachweis des Ursprungs und, nach Art. 13 des Vertrags, für den übrigen Theil dieser Waaren durch die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen begründet sein, für welche die mit Weitläufigkeiten und Kosten verbundene konsularische Beglaubigung nicht erforderlich ist.

Die schließliche Abfertigung der nach dem Werthe besteuerten Waaren endlich ist, nach Art. 14 des Vertrags, nicht durch die konsularische Beglaubigung der beizubringenden Facturen bedingt und, nach Art. 20, für die Gewebe nicht auf das Pariser Zollamt beschränkt, sondern bei allen Zollämtern zulässig, für welche nach den bestehenden Handelsverhältnissen in dieser Beziehung ein Interesse zu sprechen schien. Die von einigen unse-

rer Zollverbündeten gewünschte Aenderung der in den Artikeln 15 bis 18 enthaltenen Bestimmungen über die Werthverzollungen war nicht zu erreichen; die Besorgnisse, auf welchen diese Wünsche beruhten, dürften sich durch die Erfahrungen wesentlich vermindert haben, zu welchen die Handhabung jener Bestimmungen durch die französische Zollverwaltung gegenüber den britischen und belgischen Einfuhren Gelegenheit gegeben hat.

Der übrige Inhalt des Vertrages gibt mir nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

Mit der in den Artikel 25 aufgenommenen Bestimmung haben sich unsere Zollverbündeten in Erwiederung auf die deshalb in unserer Denkschrift vom April v. J. enthaltenen Bemerkungen einverstanden erklärt. Die mit dieser Bestimmung verwandte, in der Denkschrift ebenfalls erwähnte, Verabredung über gegenseitige Anerkennung der Persönlichkeit und der Rechte der Aktien-Gesellschaften hat nach den uns zugegangenen Rückäußerungen generell nicht getroffen werden können. Es ist unsere Absicht, über diesen Gegenstand mit Frankreich ein besonderes Abkommen zu treffen, welchem diejenigen unserer Zollverbündeten, deren innere Gesetzgebung solches gestattet, sich würden anschließen können.

Die Bestimmungen in den Artikeln 26 und 27 und die dazu gehörigen Verabredungen unter C und D des Schlußprotokolls entsprechen den mit andern Staaten über die gegenseitige Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarungen, beziehungsweise den über die Abfertigung zollpflichtiger Proben und Muster bereits bestehenden Anordnungen.

Aus dem Art. 28 folgt, wie ich ausdrücklich bemerke, für keinen der kontrahirenden Staaten irgend eine Verpflichtung, seine innere Gesetzgebung über die Waaren-Bezeichnungen, Fabrikzeichen und Muster abzuändern, beziehungsweise durch neue gesetzliche Vorschriften zu ergänzen. Die Bevollmächtigten Frankreichs sind wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Zollvereinsstaaten durch die Ausdehnung des ihren eigenen Unterthanen in dieser Materie gesetzlich gewährten Schutzes auf die Unterthanen Frankreichs eine sachliche Reciprocität nicht gewähren könnten. Die im zweiten Alinea dieses Artikels enthaltene Bestimmung ist von uns verlangt worden. Es kommt vor, daß französische Fabrikanten, namentlich für Eisen- und Stahlwaaren, sich der bekannten und geachteten Fabrikzeichen vereinsländischer Fabrikanten bedienen, und es mußte deshalb eine Garantie dafür gegeben werden, daß die mit einem solchen Zeichen versehenen vereinsländischen Waaren nicht der Beschlagnahme unterworfen würden, wenn der französische Nachahmer durch Deponirung des Zeichens ein Recht auf den Gebrauch desselben in Frankreich erworben haben sollte.

Der Art. 29 des Vertrags erhält seinen Inhalt durch die besondere Uebereinkunft betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Diese Uebereinkunft schließt sich den über diesen Gegenstand im Zollverein bestehenden Verabredungen und Einrichtungen

im Wesentlichen an, und bedarf nur für zwei von diesen Verabredungen abweichende Bestimmungen der näheren Begründung. Dieselben betreffen die im Art. 1 zugelassene Verwendung von Wagen mit Schutzdecken an Stelle der Kulissenwagen und von abhebbaren Körben oder Kästen bis zu zehn Kubikfuß Inhalt hinab. Unsere Zollverbündeten werden, wie wir nicht zweifeln, mit uns der Ueberzeugung sein, daß Wagen mit Schutzdecken, wie sie im Art. 1 näher beschrieben und in der anliegenden Zeichnung dargestellt sind, für die Zollinteressen eine völlig genügende Sicherheit gewähren, während die Zulassung solcher Wagen den Eisenbahn-Verwaltungen wesentliche Ersparnisse bei Beschaffung des Betriebs-Materials in Aussicht stellt. Die Beschränkung der Größe der Zollkörbe erschien nach den in Frankreich und Belgien gemachten Erfahrungen unbedenklich und war nicht abzulehnen, wenn solche Körbe überhaupt zugelassen werden sollen, denn die jetzt vorgeschriebene Minimalgröße von 25 Kubikfuß schloß die Verwendung thatsächlich beinahe aus.

In unserer Denkschrift vom April v. J. hatten wir bemerkt, daß Frankreich, für den Fall der Fortsetzung des Zollvereins über den 31. Dezember 1865 hinaus, die unveränderte Fortdauer des Vertrages noch für eine Reihe von Jahren in Anspruch genommen habe, und es hatte sich die überwiegende Mehrzahl unserer Zollverbündeten mit einer entsprechenden Verabredung einverstanden erklärt. Als wir von Frankreich die Verschiebung der weiteren Zollermäßigungen auf den 1. Januar 1866 verlangten und für eine Reihe der wichtigsten Verkehrs-Gegenstände erreichten, vermehrte sich, wie dies nicht anders sein konnte, das Gewicht dieses Anspruchs. So entschieden wir auch aus voller Ueberzeugung die Lösung des Bandes zwischen den Staaten des Zollvereins als eine Eventualität bezeichnen konnten, welche wenngleich formell unstreitig vorhanden, materiell außer Berechnung zu lassen sei, so vermochten wir doch nicht zu leugnen, daß unsere wichtigsten Zugeständnisse möglicherweise niemals in Wirksamkeit treten, und diejenigen Aequivalente, auf welche Frankreich den entschiedensten Werth gelegt hatte, geradezu illusorisch werden würden. Einen auf diesen Gesichtspunkt gegründeten Antrag Frankreichs, nach welchem die für das Jahr 1864 bestimmten weiteren Ermäßigungen des französischen Tarifs dem Zollverein gegenüber erst gleichzeitig mit dem Eintreten der vom letzteren für die entsprechenden Artikel zugesagten weiteren Ermäßigungen, also beziehungsweise erst am 1. Januar 1865 und 1. Januar 1866, Wirksamkeit erlangen sollten, mußten wir, als mit dem Interesse des Zollvereins unvereinbar unbedingt zurückweisen. Als es uns aber gelungen war, diesen Antrag zu beseitigen, konnten wir uns dem Anspruch auf eine andere Ausgleichung nicht entziehen. Es ist deshalb, für den Fall der Fortdauer des Zollvereins, in dem Art. 32 des Vertrags eine zwölfjährige Vertrags-Periode vereinbart und ist daneben für den Fall der Auflösung des Zollvereins von uns die Innehaltung dieser Periode für Preußen zugesagt.

Die im Art. 33 festgesetzte Vollzugsfrist ist mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 des Zollgesetzes abgemessen.

Am Schluß meiner Bemerkungen über den Handels-Vertrag muß ich auf einen bereits im Eingange angedeuteten Gesichtspunkt zurückkommen.

Wir gehen davon aus, daß die in dem Tarife B enthaltenen Zollsätze sofort zu generalisiren sind, daß aber Belgien und die Schweiz erst dann in den Genuß derselben treten, wenn ersteres Land die Erzeugnisse des Zollvereins seinerseits gleich den Erzeugnissen Frankreichs behandelt und letzteres die, von den südlichen Vereinsstaaten für angemessen erachteten, Verkehrs-Erleichterungen zugesteht. Um den Erfolg der deshalb einzuleitenden Verhandlungen auch in dem Falle zu sichern, daß jene Zollsätze vor dem Abschluß solcher Verhandlungen in Kraft treten sollten, haben wir die Zulassung zu den vereinbarten Zollsätzen für alle durch Belgien und die Schweiz eingehenden französischen Erzeugnisse von dem Nachweis der directen Durchfuhr auf Eisenbahnen (Art. 3 des Vertrags) und für die im Schlußprotokoll unter A bezeichneten französischen Erzeugnisse, sie mögen eingehen, auf welchem Wege sie wollen, von der daselbst näher angegebenen Bezettelung abhängig gemacht. Die Stapel-Artikel beider Länder sind hiermit, bis zu weiterer Verständigung, von dem Genuß der Zollerleichterungen ausgeschlossen.

Ich kann mich nunmehr zu dem Inhalte des **Schiffahrts-Vertrages** wenden. In dem Circular vom 4. September v. J. hatten wir zu unserem Bedauern konstatiren müssen, daß Frankreich die von uns von Neuem beantragte Assimilirung der nicht zum Zollverein gehörenden norddeutschen Häfen mit den Häfen des Zollvereins und zwar auch in der Beschränkung auf die Häfen an der Elbe und Weser abgelehnt habe. Nach wiederholter Erörterung dieser Frage und auf den diesseits in erneuter und dringender Weise zu erkennen gegebenen Wunsch, ist nunmehr die Assimilirung der an der Elbe und Weser gelegenen Häfen der Hansestädte zugestanden. Die hierüber getroffene Bestimmung, welche sich im Artikel 7 unter Nr. 3 befindet, wird wie wir zuversichtlich hoffen, von unseren Zollverbündeten mit besonderer Befriedigung aufgenommen werden, und zwar nicht blos Seitens der zunächst interessirten Regierungen von Hannover und Oldenburg, sondern auch Seitens der übrigen Zollvereinsstaaten, unter denen mehrere auf diesen Punkt einen vorzüglichen Werth gelegt haben. Daß dieses Zugeständniß an die Bedingung geknüpft ist, daß die französischen Schiffe in den Vorhäfen den National-Schiffen gleichgestellt seien, ergab sich von selbst; übrigens ist diese Bedingung in Hamburg bereits erfüllt, und in Bremen wird sie durch den nicht zu bezweifelnden Abschluß eines bereits in der Unterhandlung begriffenen Vertrages zwischen Frankreich und den Hansestädten erfüllt werden.

Was dagegen die Schiffahrts-Abgaben betrifft, so hat die französische Regierung auch nach wiederholter Verhandlung sich außer Stande erklärt, den Schiffen der Zollvereinsstaaten andere Zugeständnisse zu gewähren,

als diejenigen, welche sie noch in der neuesten Zeit dritten Staaten, namentlich Belgien, eingeräumt hat. Hiernach ist es nicht möglich gewesen, dem in der Denkschrift vom April v. J. erwähnten diesseitigen Vorschlage Eingang zu verschaffen, wonach die Schiffe der Zollvereinsstaaten in Frankreich für die directe Fahrt den National-Schiffen vollständig gleichgestellt werden sollten. Vielmehr ist die nunmehr im Art. 1 enthaltene Bestimmung getroffen, in welcher, unter Gleichstellung rücksichtlich aller sonstigen, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben mit den Nationalen, das Tonnengeld für die Schiffe der Zollvereinsstaaten bei direkter Fahrt, für den Eingang und Ausgang zusammen genommen, auf den festen Satz von Einem Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, festgestellt ist. Es liegt hierin eine erhebliche Ermäßigung gegen den bisherigen Satz von 3,75 oder, einschließlich der Decimen, 4,50 Franks. In ähnlicher Weise ist der Verkehr mit den französischen Kolonieen, insbesondere mit Algerien, durch Vereinbarung fester Abgaben-Sätze begünstigt, wie sich des Näheren aus dem Artikel 7 Nr. 1 und 2 ergiebt. Endlich ist französischer Seits, am Schlusse dieses Artikels, allgemein die Theilnahme an jedem Vortheile zugesagt, welcher den Schiffen einer europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Fahrt gewährt werden möchte.

Mit der Bestimmung im zweiten Alinea des Art. 3 hatten sich die Regierungen von Hannover und Oldenburg einverstanden erklärt. Um die Ausführung derselben zu sichern und zu erleichtern, ist im Schlußprotokoll verabredet worden, daß das Verhältniß der französischen Tonne zu den Schiffslasten der Vereinsstaaten gemeinschaftlich festgestellt werden solle und es haben die französischen Bevollmächtigten, als Material für diesen Zweck, eine Uebersicht mitgetheilt, nach welcher zwölf Preußische Schiffe, die in ihrer Heimath zu 2870 Lasten vermessen waren, bei der Nachvermessung in Frankreich 4004 Tonnen, und 16 französische Schiffe, welche in ihrer Heimath zu 2068 Tonnen, vermessen waren, bei der Nachvermessung in Preußen 1451 Lasten ergeben haben. Es würde sich hiernach im Durchschnitt die Preußische Last auf 1,40 französische Tonnen und die französische Tonne auf 0,70 Preußische Last berechnen. Wir werden unsererseits Ermittelungen über dieses Verhältniß anstellen und ersuchen die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, solche Ermittelungen auch ihrerseits veranlassen und uns das Ergebniß mittheilen zu wollen.

Die wegen der Flußzölle beabsichtigte Bestimmung, deren ebenfalls bereits in der diesseitigen Denkschrift vom April v. J. gedacht worden ist, hat im Art. 9 des Vertrags Aufnahme gefunden. Im Uebrigen bietet sich ein Anlaß zu besonderen Bemerkungen nicht dar.

Ich habe endlich noch der **Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst** zu erwähnen. Bereits in der diesseitigen Denkschrift vom April v. J. war be-

merkt, wie Frankreich darauf angetragen habe, daß alle Zollvereinsstaaten sich dieser, zunächst zwischen Preußen und Frankreich unterhandelten, Uebereinkunft anschließen möchten, und zwar so, daß mit solchem Anschlusse die Wirksamkeit der bestehenden verschiedenen einzelnen Verträge sogleich erlöschen solle. Dieser Antrag war französischer Seits demnächst noch bestimmter in dem, von dem französischen Bevollmächtigten übergebenen, die Anlage III zu dem Circular vom 4. September v. J. bildenden Promemoria wiederholt, in welchem, unter den am Schlusse desselben aufgestellten Bedingungen für das Zustandekommen der sämmtlichen beabsichtigten Verträge überhaupt unter Nr. 3 ausdrücklich auch die Bedingung ausgesprochen war, daß alle Zollvereinsstaaten die zwischen Preußen und Frankreich vereinbarte Uebereinkunft wegen des Nachdrucks annähmen, um in dieser Beziehung mit dem Erlöschen der bestehenden Verträge allgemein für den Zollverein ein gleichmäßiges Recht eintreten zu sehen.

An dieser Bedingung hat man französischer Seits mit der größten Entschiedenheit festgehalten, und es ist demnach auch der auf diesen Gegenstand bezügliche Vorbehalt in das bei der Paraphirung aufgenommene Protocoll übergegangen. Es ergibt sich aus diesem Protocoll zugleich, wie Frankreich, um die formelle Regelung der Sache seiner Seits zu erleichtern, bereit ist, auf jedwede von den Zollvereinsstaaten beliebte Form einzugehen, sei es, daß die vorliegende Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich in einen allgemeinen und für alle Vereinsstaaten gemeinsamen Vertrag umgestaltet werde, sei es, daß die Vereinsstaaten ihren Beitritt mittelst einfacher Erklärungen zu erkennen geben, oder daß sie sofort mit Frankreich unmittelbare, auf denselben Grundlagen ruhende, Verträge abschließen wollen.

Wir können die Erfüllung des in Rede stehenden Vorbehalts nur auf das Angelegentlichste befürworten. Es entspricht unverkennbar dem eigenen Interesse des Zollvereins, daß die fraglichen Bestimmungen allgemein für sämmtliche Zollvereinsstaaten Geltung erlangen. Dazu kommt, daß, indem damit die zwischen einzelnen Zollvereinsstaaten und Frankreich bestehenden Verträge erlöschen, solche Verträge, in welchen anerkannter Maßen lästige Bestimmungen enthalten waren, ihre Endschaft erreichen. Endlich ist nur auf dem Wege der allseitigen Annahme die Verwirklichung der wichtigen gegenseitigen Eingangszollbefreiungen für Gegenstände der Literatur und der Kunst zu ermöglichen.

Wir rechnen also mit voller Zuversicht darauf, daß unsere Zollverbündeten in Anerkennung dieser Motive und um das, nach langen und mühevollen Verhandlungen endlich erlangte, Gesammtergebniß nicht zu zerstören, nicht Anstand nehmen werden, die Uebereinkunft wegen des Nachdruckes in irgend einer, ihnen geeignet scheinenden, Form sich anzueignen.

Was die Fassung betrifft, so sind in dem früher mitgetheilten Entwurf (Anlagen D. und E. der diesseitigen Denkschrift vom April v. J.) nur wenige Aenderungen eingetreten, die theils als Vervollständigungen, theils

als Verbesserungen erkannt werden dürften. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der Art. 1 hat einen Zusatz erhalten, wonach die Frist für den Schutz in dem anderen Lande nicht länger dauern soll, als solche für die einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist. Gegen diese Bestimmung, welche dadurch veranlaßt ist, daß man in Frankreich damit umgehet, die Dauer des geistigen Eigenthums von jeder Fristbestimmung zu befreien, wird sich nichts einwenden lassen. Sie ist auch sonst als richtig anerkannt.

Indem der Artikel 1 diesen Zusatz erhielt, schien es zweckmäßig, aus dem bisherigen Absatz 2 des gedachten Artikels einen besonderen Artikel (Artikel 2) zu machen. Hierbei sind die Worte „wie beispielsweise Schauspiele" in Wegfall gekommen, indem es angemessen erschien, die Bestimmung möglichst allgemein zu halten und jede Beschränkung zu beseitigen.

Aus den im Artikel 12 des früheren Entwurfs (jetzt Artikel 13) verzeichneten Gegenständen der gegenseitig freien Einfuhr sind die am Schlusse erwähnten „Statuen und andere Sculpturen in Marmor" ausgeschieden, weil solche einen geeigneten Platz in den zu dem Handelsvertrage gehörenden Tarifen A. und B. gefunden haben.

Eine wesentliche Verbesserung ist dadurch erreicht, daß man französischer Seits davon Abstand genommen hat, den Nachweis des Ursprungs zu fordern. Hierauf beziehen sich die Aenderungen im Anfange und am Schlusse des obengedachten Artikels, auch ergab sich daraus von selbst der Wegfall des auf die Form der Ursprungszeugnisse bezüglichen Absatzes 1 des früheren Artikels 13 (jetzt Artikel 14). In letzterem Artikel sind nunmehr auch die französischen Zollämter angegeben, über welche die Einfuhr der Bücher in französischer Sprache und in anderen Sprachen erfolgen darf, mit dem Vorbehalte, noch andere Zollämter dafür zu bestimmen, deren Eröffnung sich nach Maßgabe der Erfahrung als wünschenswerth ergeben dürfte. Auf die bei diesem Anlaß diesseits gemachte Bemerkung, daß von den Betheiligten öfter über Verzögerung in der Abfertigung geklagt worden sei, ist von Seiten des französischen Bevollmächtigten im Laufe der Verhandlung ausdrücklich mitgetheilt worden, daß in Straßburg und ebenso bei den anderen in der Uebereinkunft bezeichneten Hauptämtern ein Revisionsbeamter für Bücher angestellt sei, welcher die Revision nach geschehener Anmeldung vornehme, und daß ferner, rücksichtlich der nach Paris gehenden Bücher, die Adressaten am Tage nach der Ankunft durch das Ministerium des Innern mit Nachricht darüber versehen und aufgefordert würden, dieselben zur Revision zu stellen, welche letztere nach der Meldung des Adressaten sofort erfolge.

Hinsichtlich der im Artikel 16 des früheren Entwurfs (jetzt Artikel 17) enthaltenen Abrede wegen des Beitritts der Zollvereinsstaaten darf auf die obigen Bemerkungen Bezug genommen werden. Es ergibt sich daraus zugleich die nunmehr wegen der Dauer der Uebereinkunft getroffene Bestimmung.

Meine Bemerkungen über die vorliegenden Aktenstücke sind hiermit zum Schluß gelangt. Ich weiß sehr wohl, daß sie den reichen Gegenstand nicht erschöpfen — wie dies nach Lage der Sache auch nicht ihre Aufgabe sein konnte —; sie bezeichnen aber vollständig und rückhaltlos die Gesichtspunkte, von welchen wir sowohl im Allgemeinen, als auch bei allen wichtigeren Detailfragen ausgegangen sind. Sie enthalten, wie ich gegenüber einzelnen, durch die Presse verbreiteten Nachrichten entschieden zu erklären habe, Alles, was neben den vorliegenden Aktenstücken zwischen uns und Frankreich besprochen oder verabredet ist. Sie werden, wie ich hoffe, unseren Zollverbündeten die Ueberzeugung gewähren, daß wir, frei von allen außer der Sache liegenden Rücksichten, bestrebt gewesen sind, das gemeinsame Interesse des Zollvereins zu wahren und zu fördern, und daß die Gesammtheit der getroffenen Abreden, wenn auch manches Einzelne anders gewünscht werden möchte, diesem Interesse entspricht. Die Opfer, ohne welche eine Verständigung überhaupt nicht denkbar war, fallen auf uns in vielen Beziehungen mehr, in keiner Beziehung weniger, als auf unsere Zollverbündeten. Wir sind zur Förderung der Sache bereit, ein weiteres Opfer dadurch zu übernehmen, daß wir, die Zustimmung der außer uns betheiligten Vereinsregierungen vorausgesetzt, vom Tage des Vollzugs des Handelsvertrages an die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Wein auf 12½ Sgr. und von Traubenmost auf 10 Sgr. für den Zollcentner ermäßigen.

Ich resumire zum Schluß diejenigen Fragen, über welche wir uns, neben der Erklärung über die Hauptsache, die Aeußerung unserer Zollverbündeten erbitten:

die Annahme des von Frankreich wegen gegenseitiger Zollbegünstigung für Bier gemachten Vorschlages;

die Wahl zwischen dem Gewichtszollsatz und dem Zollsatz nach dem Flächeninhalte für die größeren Spiegelgläser;

das Arrangement in Betreff der gebleichten, undichten Baumwollengewebe und des Gold- und Silberblatts;

das Zusammentreten einer Generalconferenz zur Umarbeitung des Vereinszolltarifs nach erfolgter Unterzeichnung der Verträge;

der Beitritt zu der Uebereinkunft über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums;

die Zustimmung zu der Ermäßigung der Uebergangsabgabe für Wein und Traubenmost.

Indem ich Ew. Hochgeboren ergebenst ersuche, der dortigen Regierung bei Uebergabe der Anlagen von den vorstehenden Bemerkungen Mittheilung zu machen, darf ich darauf zählen, daß Sie auf die möglichste Beschleunigung der Rückäußerung mit Ihrem ganzen Einfluß hinwirken werden.

Empfangen Ew. Hochgeboren die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Bernstorff.

Der Neue Handels-Vertrag mit Frankreich Nebst den Ein- und Ausfuhr-Tarifen ?? und der Circular-Depesche des Herrn Grafen von Bernstorff, vom 3. April 1862. Die Preußischen Motive enthaltend

Elberfeld 1862